

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/436	Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	IM	11.	15/7	Technischer Umweltschutz	MVI
2.	15/802	Umweltschutz	JM	12.	15/519	Behinderte	SM
3.	15/643	Hochschulangelegenheiten	MWK	13.	15/542	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM
4.	15/722	Abfallentsorgung	IM	14.	15/584	Richter	JM
5.	15/737	Besoldung/Tarifrecht	MFW	15.	15/641	Flurneuordnung	MLR
6.	15/262	Justizvollzug	JM	16.	15/720	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/328	Staatsanwaltschaften	JM	17.	15/423	Sozialversicherung	SM
8.	15/762	Schulwesen	KM	18.	15/526	Steuersachen	MFW
9.	15/681	Besoldung/Tarifrecht	MFW	19.	15/662	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
10.	15/639	Staatsanwaltschaften	JM				

1. Petition 15/436 betr. Beschwerden über Behörden

Gegenstand der Petition:

Die Petentin beschwert sich über verschiedene Behörden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks.

Sachverhalt:

Als Ausgangslage ihrer Beschwerden und Strafanzeigen gibt die Petentin an, dass die Urkunde I UR 1220/2001 vom 29. August 2001 (notarieller Kaufvertrag über den Erwerb eines Flurstücks) unwahr sei. Sie behauptet, dass ein bestimmter Sachverhalt fixiert worden sei, den es zu keiner Zeit gegeben habe.

Auf die von der Petentin vorgetragene Beanstandungen wird im Einzelnen wie folgt eingegangen:

Zu 1. und 2.: Beschwerden über Amts- und Registergerichte F. und U. sowie das Oberlandesgericht K.

Die von der Petentin vorgetragene Beanstandungen sind zum größten Teil unschlüssig und nicht nachvollziehbar. Entgegen dem Vortrag der Petentin ist in dem vorgelegten notariellen Kaufvertrag des Notariats S. keine Firma als Käuferin des Flurstücks eingetragen, sondern die Petentin selbst als natürliche Person. Dass sie dabei unter § 1 des Kaufvertrags zunächst verehentlich nicht mit ihrem nach der Ehe gewählten vollständigen Doppelnamen „M-H“, sondern nur mit dem Namen ihres Mannes „H“ als Erwerberin benannt wurde (was mit Beschluss vom 18. August 2010 auf „Frau M-H“ berichtigt wurde), ist rechtlich ohne Belang und macht die Urkunde nicht unwahr. Die zunächst unvollständige Namensnennung der Petentin als Käuferin ändert nichts daran, dass im Kaufvertrag erkennbar kein Unternehmen und keine Firma als Erwerberin, sondern – ausgewiesen durch Personalausweis und mit „Frau H“ im Kaufvertrag eindeutig identifizierbar – die Petentin als Erwerberin bezeichnet ist und später auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen wurde.

Die Petentin erkennt weiter, dass der ausweislich eines Auszugs aus dem Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde S. vom 11. Juli 2001 ergangene Vergabebeschluss, das betreffende Flurstück an die Gießerei H. aus W. verkaufen zu wollen, weder unmittelbare schuldrechtliche noch dingliche Auswirkungen hat. Der mit ihr wirksam geschlossene notarielle Kaufvertrag und die (berichtigte) Eintragung ins Grundbuch werden auch nicht falsch oder unwirksam, weil die Gemeinde S. ursprünglich an jemand anderes verkaufen wollte. Da die Petentin sich nach Kenntnis des ursprünglichen Gemeinderatsbeschlusses nun nicht mehr als wahre Eigentümerin des Grundstücks verstanden wissen will, andererseits aber ausdrücklich keine Anfechtung des Kaufvertrags wünscht, bleibt unklar, welche – rechtlich relevanten – Schlussfolgerungen sie aus ihrem Petitem ableiten will.

Die Petentin hat grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme in das Handelsregister und einen amtlichen

Ausdruck von den Eintragungen bzw. einer beglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister. Dabei ist aber zu bedenken, dass ein Ausdruck bzw. eine Abschrift nur dann erteilt werden kann, wenn im Handelsregister überhaupt Eintragungen zu einem bestimmten Unternehmen vorhanden sind. Die Petentin benennt in den gegen das Amtsgericht F. sowie das Amtsgericht U. Beanstandungen (Ziff. 1 der Petition) keine konkrete Firma, zu der sie Handelsregisterausdrucke begehrt. Stattdessen bezieht sie sich auf die notarielle Urkunde, in der aber, wie bereits ausgeführt, überhaupt keine Firma genannt ist. Im Protokoll der genannten Sitzung des Hauptausschusses vom 11. Juli 2001 sowie einer Vorlage der Gemeinde S. (Finanzverwaltung) vom 4. Juli 2001 ist allerdings von der Gießerei H. aus W. die Rede. Es wird unterstellt, dass die Petentin über diese Firma Auskunft aus dem Handelsregister begehrt. Eine Internetrecherche am 2. November 2011 im allgemein und kostenlos zugänglichen Gemeinsamen Registerportal der Länder unter „www.handelsregister.de“ hat bei allen vier Registergerichten Baden-Württembergs keinen Treffer im Hinblick auf eine eingetragene bzw. gelöschte Firma Gießerei H. aus W. oder auch nur eine Firma H. aus W. ergeben.

Soweit die Petentin beanstandet, dass das Amtsgericht F., das Amtsgericht U. und das Oberlandesgericht K. (Ziff. 2 der Petition) sich weigerten, von Amts wegen im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig zu werden – für den Fall, dass es die in der notariellen Urkunde genannte Firma nicht gab – erschließt sich aus dem Vortrag der Petentin zum einen nicht, in welche Richtung die Gerichte überhaupt tätig werden sollen. Zum anderen geht ihr Vortrag schon deshalb ins Leere, weil in der notariellen Urkunde überhaupt keine Firma genannt wird.

Schließlich wäre es, wie der Petentin bereits mit Schreiben des Landtags vom 23. September 2011 mitgeteilt wurde, dem Petitionsausschuss verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder diese gar abzuändern.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass der Petition nicht zu entnehmen ist, ob und wann die Petentin bei den Amtsgerichten F. und U. Anträge welchen Inhalts gestellt hat bzw. ob und wie ein solcher Antrag beschieden wurde. Auch die beigelegten Anlagen der Petentin geben hierüber keinen Aufschluss. Die Petentin ist beim Justizministerium allerdings bereits seit März 2008 mit verschiedenen Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden (erfolglos) vorstellig geworden. Aus den beigelegten Akten ergibt sich, dass die Petentin jedenfalls beim Amtsgericht U. am 2. September 2011 einen „Antrag auf amtlichen historischen Ausdruck oder Erteilung einer Negativbescheinigung für Firma H. aus W.“ gestellt hat. Das Amtsgericht U. hat ihr am 5. September 2011 sodann die Negativbescheinigung erteilt, dass das betreffende Unternehmen beim Handelsregister U. nicht eingetragen war und ist. Die Negativbescheinigung erging in der gesetzlich vorgesehenen Form, unterschrieben vom zuständigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

unter Angabe des Ortes und Tages und versehen mit dem Gerichtsstempel. Soweit die Petentin, wie aus den beigezogenen Akten ersichtlich, dann beanstandet hat, dass sie eine Bescheinigung in dieser Form nicht angefordert habe, sondern „die Ausstellung einer amtlichen (beglaubigten) Negativbescheinigung des Registergerichts U. zur Firma, die in der notariellen Urkunde beurkundet ist, mit Sitz in W.“, verkennt sie, dass es auf eine beglaubigte Negativbescheinigung keinen Anspruch gibt, weil in diesen Fällen gar nichts beglaubigt werden kann. Eine Beglaubigungsfrist besteht nur für Abschriften über bestehende Eintragungen.

Ob die Petentin auch beim Amtsgericht F. wegen einer Negativbescheinigung vorstellig geworden ist, kann weder dem Petition selbst noch den beigezogenen Akten entnommen werden. Angesichts des unklaren und höchst interpretationsbedürftigen Vortrags der Petentin zu Ziff. 2 und ihres bereits ins Leere gehenden fehlerhaften Denkansatzes wurde auf die Einholung einer Stellungnahme beim Amtsgericht F. zur etwaigen weiteren Erhellung des Sachverhalts verzichtet.

Zu 3.: Beschwerde über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg

Am 23. August 2011 ging beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg per Telefax eine Anzeige der Petentin vom 18. August 2011 u. a. wegen bandenmäßigen Betrugs gegen den Bürgermeister sowie Vertreter der Gemeinde S., das Notariat S., Vertreter der Kreissparkasse S. und weitere Banken, den Landrat des Landkreises K., Richter am Landgericht K., die Präsidentin des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg, Vertreter der Finanzämter S. und Sch. sowie weitere Personen ein.

Die Petentin beanstandet, dass sie vom Landeskriminalamt weder eine Nachricht zu ihrer Strafanzeige bekommen habe noch ihr das Aktenzeichen mitgeteilt worden sei.

Soweit Anzeigen über das Internetportal der Polizei beim Landeskriminalamt eingehen, werden diese im Hinblick auf Sofortmaßnahmen geprüft und an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Der Anzeigenerstatter erhält dann vom Landeskriminalamt eine entsprechende Abgabennachricht. Dies ist erforderlich, da dem Anzeigenerstatter in der Regel nicht bekannt ist, bei welcher Behörde die Anzeige eingeht, wo sie zuständigkeithalber bearbeitet wird und an welche Stelle er sich zur Erteilung von Auskünften wenden kann.

Soweit Anzeigen per Telefax beim Landeskriminalamt eingehen, werden jedoch keine Abgabennachrichten erteilt. Um entsprechende Auskünfte zu erhalten, kann sich der Anzeigenerstatter jederzeit über die im Internetportal des Landeskriminalamts verzeichneten Kontaktadressen über Telefon, Telefax oder per E-Mail mit der Behörde in Verbindung setzen.

Die Anzeige der Petentin wurde am 23. August 2011 unmittelbar nach deren Eingang per E-Mail an die örtlich zuständige Polizeidirektion K. – mit dem Hinweis, dass der Petentin keine Abgabennachricht erteilt wurde – weitergeleitet. Die Polizeidirektion K. leitete

die Anzeige am selben Tag zur weiteren Bearbeitung an das Polizeirevier S. weiter. Von dort wurde sie am 25. August 2011 der Staatsanwaltschaft K. zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Eine gleichlautende Anzeige der Petentin lag der Staatsanwaltschaft K. bereits vor. Die Staatsanwaltschaft K. hat das Verfahren mit Datum vom 26. August 2011 eingestellt und die Petentin am 29. August 2011 über die Einstellung schriftlich informiert.

Am 26. September 2011 erkundigte sich die Petentin per Telefax beim Landeskriminalamt nach dem Sachstand sowie dem Aktenzeichen Ihrer Anzeige. Eine weitere Sachstandsanfrage der Petentin ging am 13. Oktober 2011 beim Landeskriminalamt ein. Beide Anfragen wurden über den polizeilichen Dienstweg der Staatsanwaltschaft K. übersandt.

Zu 4.: Beschwerde über die Gemeinde S.

Die Petentin beantragte mit Schreiben vom 7. Juni 2011 bei der Gemeinde S. eine schriftliche Auskunft über die zu ihrer Person im Melderegister gespeicherten Daten, die ihr am 7. Juni 2011 erteilt wurde. Wegen eines zunächst fehlenden Datenblatts wurde der Petentin am 10. Juni 2011 nochmals ein vollständiger Auszug aus dem Melderegister übersandt.

Zwischenzeitlich hatte die Petentin mit Schreiben vom 9. Juni 2011 die Berichtigung und Ergänzung der Melderegisterdaten beantragt. Aus diesem Schreiben war aber weder ersichtlich, in welchen Punkten die registrierten Daten fehlerhaft sein sollen, noch in welcher Form die Änderung beantragt wird. Die weitere Korrespondenz mit der Petentin konnte diesbezüglich keine Klärung herbeiführen.

Nach Prüfung der Gemeinde S. decken sich die zur Person der Petentin gespeicherten Daten in allen Punkten mit den von ihr gemachten Angaben sowie den von ihr vorgelegten Unterlagen. Die gespeicherten Meldedaten enthalten den Geburtsnamen, den Ehenamen und den Familiennamen sowie den Wohnsitz der Petentin. Die Petentin beanstandet den Eintrag insoweit, als es nach ihrer Auffassung unter der registrierten Anschrift keine Wohnung gäbe. Entsprechend der Prüfung der Gemeinde S. unterhält die Petentin unter der gespeicherten Anschrift seit dem 16. Dezember 2002 – zusammen mit ihrem Ehemann – eine Wohnung im Sinne des Meldegesetzes. Informationen über andere melderechtlich relevanten Wohnsitze der Petentin liegen nicht vor. Die Petentin wurde mit Schreiben der Gemeinde S. vom 14. Juni 2011 aufgefordert, im gegebenen Fall ihre Ummeldung vorzunehmen. Eine förmliche Entscheidung über den Antrag der Petentin vom 9. Juni 2011 erfolgte mangels konkreter Bezeichnung nicht. Weder ihre Einlassungen noch das Ergebnis der behördlichen Nachfragen geben Aufschluss darüber, was genau Gegenstand der beantragten Berichtigung sein soll.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 übersandte die Petentin der Gemeinde S. eine Anmeldebestätigung, wonach sie seit dem 29. November 2011 in der Gemeinde W. gemeldet ist.

Zu 5.: Beschwerde über das Finanzamt S.

Die Petentin begehrt vom Finanzamt S. die Übersendung einer Abschrift der Veräußerungsanzeige zur Urkunde 1 UR 1220/2001 vom 29. August 2001 sowie von Abschriften steuerlicher Erfassungsbögen zu ihrer Person. Darüber hinaus rügt sie die Aussage des Finanzamts, dass das betroffene Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut sei; nach ihrer Auffassung handele es sich um eine Werkshalle.

Die Petentin erwarb das Grundstück als alleinige Eigentümerin; anschließend wurde das Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, das am 1. März 2003 fertiggestellt wurde. Von der Gesamtnutzfläche des Gebäudes (337,79 m²) dienen 39,85 % als Wohnfläche. Die übrige Fläche (60,15 %) wird von der Petentin umsatzsteuerpflichtig zu gewerblichen Zwecken vermietet. In den vermieteten Räumlichkeiten betreibt der Ehemann der Petentin eine Feingießerei von Edelmetallhalbzeug für die Schmuckindustrie.

Die Besteuerungsverfahren der bis zum 19. April 2011 steuerlich beratenen Eheleute verliefen zunächst unauffällig. Dann jedoch begann die Petentin einen ausufernden Schriftverkehr. Für die Abgabe der Steuererklärungen 2009 beantragte der damalige Steuerberater wegen Ausfall eines Mitarbeiters Fristverlängerung. Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 beantragte die Petentin selbst Fristverlängerungen und widersprach weiteren Abbuchungen im Lastschriftinzugsverfahren. Zur Begründung teilte sie mit, sie habe Anfang Januar 2011 erfahren, dass sie nicht Eigentümerin des betreffenden Grundstücks geworden sei. Daher erhalte sie auch keine Miete mehr und beabsichtige, Betrugsanzeigen zu erstatten (siehe Strafanzeige unter 3.).

Seitdem sind weder Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch Steuererklärungen der Petentin eingegangen. Vielmehr teilte diese mit Schreiben vom 17. Juli 2011 mit, dass sie den Zwang, steuerliche Erklärungen abzugeben, als Nötigung werte und zur Anzeige bringen werde.

Dem Begehren der Petentin, eine Abschrift der Veräußerungsanzeige zur genannten Urkunde zu übersenden, ist das Finanzamt S. mit Schreiben vom 20. Juli 2011 nachgekommen. Die Abschrift enthält auf der Rückseite des letzten Blatts den Aufdruck des Notariats, dass die Übersendung als Veräußerungsanzeige erfolgt. Diese Form der Übersendung entspricht den Anwendungsvorschriften der Grunderwerbssteuer-Kartei. Die Petentin akzeptierte dies jedoch nicht; sie forderte eine Veräußerungsanzeige auf dem Vordruck GrEST 1 A. Mit Schreiben vom 28. Juli 2011 wurde der Petentin nochmals erläutert, warum dieser Vordruck bei ihrem Grundstückserwerb keine Anwendung fand und daher auch nicht in den Unterlagen des Finanzamts existiert. Auch dies akzeptierte die Petentin nicht. Den am 15. August 2011 vorgesehenen persönlichen Gesprächstermin sagte sie mit der Begründung ab, dass ihr das Finanzamt S. wichtige Informationen vorenthalte.

Darüber hinaus rügt die Petentin, das Finanzamt S. verweigere die Übersendung von steuerlichen Erfas-

sungsbögen zu den Steuernummern 83023/29166 und 18364/34730. Bei der ersten Steuernummer handelt es sich um die frühere gemeinsame Steuernummer der Eheleute beim Finanzamt Sch., bei letzterer um die Umsatzsteuernummer der Petentin bezüglich der Vermietung der gewerblich genutzten Räume.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2011 beehrte die Petentin vom Finanzamt S. Auskunft zu den Steuernummern 18364/34553 (keine Steuernummer der Petentin) und zu der o. g. Steuernummer 18364/34730. Sie forderte zur Wahrung rechtlicher Interessen vor dem Verwaltungsgericht „vollständige eindeutige und klare Erklärungen, vollständige identifizierbare Angaben und vollständige Auskunft zu allen Identitäten und allen unverwechselbaren Rechtssubjekten“ sowie zu allen Betrieben. Das außersteuerliche Auskunftsersuchen der Petentin wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2011 abgelehnt.

Nachdem sich ein neuer Steuerberater legitimiert hatte, übersandte das Finanzamt S. vereinbarungsgemäß eine aktuelle Abfrage sowie USt-Überwachungsbögen. Ferner wurde dem Steuerberater mitgeteilt, dass für die Petentin kein Betriebsöffnungsbogen existiert. Damit war das Finanzamt S. auch dem Auskunftsbegehren der Petentin nachgekommen, soweit entsprechende Unterlagen vorhanden waren bzw. soweit diese die Person der Petentin betrafen.

Weiterhin wendet sich die Petentin gegen die Bezeichnung des Bauobjekts auf ihrem Grundstück als Wohn- und Geschäftshaus. Das Grundstück sei, wie bereits unter § 4 Bauverpflichtung im Übertragungsvertrag I UR 1220/2001 gefordert, entgegen der Bezeichnung des Finanzamts mit einer Werks- bzw. Produktionshalle bebaut. Die Petentin befürchtet, aufgrund der Objektbezeichnung des Finanzamts S. von der Stadt S. wegen Nichteinhaltung der Vertragsklauseln zur Rücküberweisung des Grundstücks gezwungen zu werden. Nach Auffassung der Petentin stecke in der falschen Bezeichnung des Bauobjekts vorsätzliche betrügerische Absicht des Steuerberaters, die das Finanzamt übernommen habe.

Den Ausführungen des Finanzamts S. zufolge war das Bauvorhaben auf dem genannten Grundstück in der Baugenehmigung als „Errichtung eines Werkstattgebäudes mit Wohnung und Stellplätzen“ bezeichnet. Bauherrin war die Petentin. Das Finanzamt S. forderte zur Überprüfung des Einheitswertes eine Feststellungserklärung an. In dieser Erklärung – wie auch in der Finanzamtsakte – wird daher immer vom Bauvorhaben eines Werkstattgebäudes mit Wohnung und Stellplätzen gesprochen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen Fachbegriff im Sinne des Steuerrechts. Bei der Feststellung des Einheitswertes wurde das Gebäude entsprechend der Nutzung teils zu Wohnzwecken, teils unmittelbar zu eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes als gemischt genutztes Grundstück bewertet.

Die Petentin hat am 4. Oktober 2011 Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg erhoben. Im Hinblick auf das Steuergeheimnis können weitere Einzel-

heiten nicht offenbart werden. Der Ehemann der Petentin hat auf Nachfrage sein Einverständnis zur Befreiung vom Steuergeheimnis verweigert.

Ergänzung zur Petition: Beschwerde über das Statistische Landesamt und das Landratsamt K.

Die ergänzende Beschwerde der Petentin bezieht sich auf die Durchführung des Zensus 2011. Im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung wurden alle Gebäude mit Wohnraum, bewohnte Unterkünfte und Wohnungen erfasst. Nach dem Zensusgesetz 2011 sind die Eigentümer zu den ihnen gehörenden Gebäuden und Wohnungen auskunftspflichtig. Daher wurde die Petentin vom Statistischen Landesamt angeschrieben. Im Rahmen des Zensus 2011 wurden auch Haushaltsbefragungen auf Stichprobenbasis durchgeführt. Auch davon war die Petentin betroffen; die Befragung erfolgte durch die örtliche Erhebungsstelle beim Landratsamt K.

Zur Gebäude- und Wohnungszählung machte die Petentin im Mai 2011 auf dem entsprechenden Fragebogen die Angabe ihrer Telefonnummer für eventuelle Rückfragen und beantwortete die Frage Nr. 1: „Gibt es unter der Objektanschrift mindestens ein Gebäude mit Wohnraum oder eine bewohnte Unterkunft“ mit „Nein“. Zum Stichtag des Zensus am 9. Mai 2011 war die Petentin jedoch an der Objektanschrift mit einem Wohnsitz gemeldet. Das Statistische Landesamt ging daher davon aus, dass es sich bei der Objektanschrift um ein Gebäude mit Wohnraum handelt und die Petentin die Angaben zur Gebäude- und Wohnungszählung nicht vollständig bzw. nicht wahrheitsgemäß beantwortet hat.

Am 14. September 2011 wurde gegen die Petentin ein Heranziehungsbescheid erlassen, mit dem sie zur Erteilung der vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskünfte aufgefordert wurde. Daraufhin teilte sie mit, dass sie keinen Widerspruch gegen den Heranziehungsbescheid einlegen wolle und die Auskünfte bereits im Mai 2011 pflichtgemäß erteilt habe. Mit Bescheid vom 10. November 2011 wurde daraufhin ein Zwangsgeld in Höhe von 300 € gegen sie festgesetzt sowie ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht. Am 18. November 2011 teilte der Ehemann der Petentin telefonisch mit, dass es sich bei dem betreffenden Objekt um eine Werkshalle handle, in der es keinen von der Werkshalle abgetrennten Wohnbereich gäbe. In der Werkshalle stünden Maschinen. Er habe dort auch ein Bett aufgestellt und schlafe dort regelmäßig. Einen anderen Wohnort habe er nicht, deshalb habe er sich beim Einwohnermeldeamt dort mit Wohnsitz angemeldet. Die Baurechtsbehörde habe ihm gesagt, dass in der Fabrikhalle kein Wohnraum sei und die Nutzung als Wohnraum untersagt werden müsse.

Mit Schreiben vom 22. November 2011 teilte die Petentin dem Statistischen Landesamt mit, dass auf dem betreffenden Grundstück im Jahr 2002 eine Werkshalle errichtet wurde, in der ein Handwerksbetrieb mit Schmuckguss-Maschinen betrieben werde. Wegen der Hanglage des Hauses gebe es ein Untergeschoss, das

direkt über eine offene Stahlterasse durch die Werkshalle zugänglich sei und nicht beheizt werde. Am 6. Dezember 2011 legte die Petentin gegen den Bescheid vom 10. November 2011 Widerspruch ein. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat das Statistische Landesamt mit Bescheid vom 12. Dezember 2011 den Heranziehungsbescheid vom 14. September 2011 sowie den Zwangsgeldbescheid vom 10. November 2011 zurückgenommen; das Widerspruchsverfahren wurde eingestellt.

Im Rahmen der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis wurde die Anschrift der Petentin nach einem bundesweit festgelegten mathematischen Zufallsverfahren ausgewählt. Sie war damit auch für die Haushaltsstichprobe auskunftspflichtig. Die Petentin teilte dem Erhebungsbeauftragten im Mai 2011 telefonisch mit, dass das Grundstück unter der Stichprobenanschrift ausschließlich gewerblich genutzt werde. Die Behauptung der Petentin war von der örtlichen Erhebungsstelle nicht nachvollziehbar, da unter der ausgewählten Anschrift zwei Personen gemeldet waren. Darüber hinaus enthielt das örtliche Telefonbuch unter der Stichprobenanschrift Namen und Telefonnummern der Petentin. Die Erhebungsstelle beim Landratsamt K. übersandte der Petentin Fragebögen für die Haushaltsstichprobe und bat um schriftliche Auskunftserteilung. Nach mehrmaligem Schriftwechsel, in dem die Petentin bestritt, an der Stichprobenanschrift zu wohnen, wurde gegen sie am 20. Juli 2011 ein Heranziehungsbescheid mit Zwangsgeldandrohung erlassen.

Nachdem die Petentin weiterhin keine Auskünfte im Rahmen der Haushaltsstichprobe erteilte, wurde mit Bescheid vom 10. November 2011 ein Zwangsgeld in Höhe von 300 € festgesetzt. Daraufhin erteilte die Petentin die geforderten Auskünfte, wobei sie bei den Fragen 10 und 11 des Erhebungsbogens das Wort „Wohnung“ durchstrich und es durch die Angabe „Wohnwagen, Wohnmobil“ ersetzte. Die Angabe, dass sie in einem Wohnwagen oder Wohnmobil wohne, hatte sie zuvor im Schriftwechsel mit der Erhebungsstelle nicht gemacht. Der Ehemann der Petentin wurde während eines Gesprächs von einem Mitarbeiter der Erhebungsstelle gefragt, ob er etwa in einem Wohnmobil oder Wohnwagen an der Stichprobenanschrift wohne. Diese Frage hat die Petentin vermutlich in der Beantwortung aufgegriffen.

Nach Auffassung des Statistischen Landesamts waren die Bescheide der örtlichen Erhebungsstelle beim Landratsamt K. (Heranziehungsbescheid vom 20. Juli 2011 sowie Zwangsgeldbescheid vom 10. November 2011) zurückzunehmen, da die Petentin Auskünfte für die Haushaltsstichprobe erteilt hat. Daraufhin wurde der Zwangsgeldbescheid am 29. November 2011 von der Erhebungsstelle aufgehoben.

Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerden über alle in der Petition aufgeführten Behörden resultieren daraus, dass sich die Petentin nicht im Klaren darüber ist, tatsächlich Eigentümerin des erworbenen Grundstücks zu sein.

Die Strafanzeigen der Petentin wurden vom Landeskriminalamt sowie von der Polizeidirektion K. ordnungsgemäß behandelt und der zuständigen Staatsanwaltschaft K. zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamten sind nicht erkennbar.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind weder die Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft K. noch der eingebundenen Gerichte zu beanstanden.

Das Auskunftsbegehren der Petentin über ihre Melderegisterdaten wurde von der Gemeinde S. ebenso korrekt bearbeitet wie deren Antrag auf Korrektur und Ergänzung des Melderegisters.

Zur Beschwerde der Petentin über das Finanzamt S. bleibt die Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg abzuwarten.

Aufgrund der dem Statistischen Landesamt zunächst vorliegenden Informationen wurde für den Zensus 2011 davon ausgegangen, dass es sich bei dem auf dem Grundstück der Petentin errichteten Bauwerk um ein Gebäude mit Wohnraum handelt. Die Angabe der Petentin, dass es sich bei der dort befindlichen Werkhalle jedoch nicht um ein Gebäude mit Wohnraum handelt, wurde im Laufe des Verfahrens als wahrheitsgemäß angesehen. Durch die Aufhebung der Bescheide sowohl des Statistischen Landesamts als auch der örtlichen Erhebungsstelle beim Landratsamt K. ist das Verfahren zum Zensus 2011 abgeschlossen. Die Vorgehensweise der Behörden ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

2. Petition 15/802 betr. Wärmeschutzverordnung

Die Petentin berichtet, sie sei „Besitzerin“ eines Hauses, das mit einer Wand direkt an das Nachbargrundstück grenze. Nun habe sie das Haus „nach der [...] Wärmeschutzverordnung“ gedämmt. Folge dieser Maßnahme sei, dass die Dämmung an der Grenz wand ungefähr 10 cm auf das Nachbargrundstück rage. Ihr Nachbar wolle sie deshalb „auf Entfernung der Wärmeschutzdämmung an dieser Grenz wand verklagen“.

Die Petentin bittet unter Verweis auf entsprechende Vorschriften in anderen Ländern um Mitteilung, dass „die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden vor dem Eigentumsrecht steht bzw. wann man mit einer solchen Entscheidung rechnen kann“.

Mit inhaltsgleichem Schreiben hatte sich die Petentin bereits an den Herrn Ministerpräsidenten gewandt. Diese Eingabe wurde vom Justizministerium mit Schreiben vom 29. Dezember 2011 beantwortet.

Der von der Petentin dargestellte Sachverhalt hat eine nachbarrechtliche Auseinandersetzung zum Gegenstand. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung der Streitigkeit kommen und sollte der Nachbar die Petentin deshalb – wie von ihr befürchtet – gerichtlich auf Entfernung der an der Grenz wand angebrachten Außendämmung in Anspruch nehmen, so werden die dafür zuständigen Gerichte über die entsprechende Klage in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben.

Unabhängig vom vorgetragenen Einzelfall prüft das Justizministerium derzeit, ob es erforderlich ist, das baden-württembergische Nachbarrechtsgesetz – dem Beispiel anderer Länder folgend – anzupassen und eine ausdrückliche Regelung zur Duldungspflicht bei Überbauten im Zuge nachträglicher Außendämmungen zu schaffen. Ob und gegebenenfalls wann es zu einer Änderung des Nachbarrechtsgesetzes kommen wird, lässt sich noch nicht absehen.

Nach Ansicht des Berichterstatters ist zu berücksichtigen, dass die Petentin die Wärmeschutzmaßnahme auch an der Innenseite ihres Gebäudes anbringen hätte können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

3. Petition 15/643 betr. Änderung des Landeshochschulgesetzes

Der Petent verlangt eine Änderung des § 49 Abs. 5 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG).

Nach § 49 Abs. 5 Satz 1 LHG können Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen.

Der Petent, der selbst nicht Professor ist, schlägt vor, die Dauer der zur Führung des Titels erforderlichen Tätigkeit an der Hochschule auf zwei Jahre zu verkürzen, um „langzeitige Bindungen nicht der Würdigung entsprechender Verdienste vorzuziehen“.

Die derzeitige gesetzliche Regelung ist sachgerecht, da es erst nach mindestens sechs Jahren Tätigkeit an den Hochschulen gerechtfertigt ist, dass ein aus der Hochschule ausscheidender Professor diese akademische Würde lebenslang führt. Es wird derzeit kein Anlass gesehen, von dieser Wertung abzuweichen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst führt zu der vom Berichterstatter gestellten ergänzenden Frage, ob es sich beim „Professor/Profes-

sorin“ um eine Dienstbezeichnung oder um einen Titel handelt, folgendes aus:

Bei den Professorentiteln im Hochschulrecht ist zu berücksichtigen, dass beamtete Professorinnen und Professoren in einem doppelten Rechtsverhältnis stehen, einem dienstrechtlichen und einem korporationsrechtlichen. Die beamteten Professoren führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Professor“ oder „Universitätsprofessor“ als Amtsbezeichnung (§ 56 Abs. 2 Satz 1 LBG, § 37 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW i. V. m. LBesO W – Anlage 4 zum LBesG). Darüber hinaus sind sie – ebenso wie die anderen, nicht verbeamteten Hochschullehrer, die professorale Aufgaben erfüllen – Mitglieder der Körperschaft Hochschule und gehören als solche der Gruppe der Professoren an (§ 9 Satz 1 i. V. m. § 10 Satz 2 Nr. 1 LHG). Auch wenn sie in dieser Eigenschaft keine gesonderte Urkunde erhalten, sind sie damit auch korporationsrechtlich Professoren.

Bei aus der Hochschule ausgeschiedenen Professoren ist nun zu unterscheiden, ob es sich um das beamtenrechtliche oder um das korporationsrechtliche Rechtsverhältnis handelt.

Beamtenrechtlich kann ein in den Ruhestand versetzter Professor seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) weiterführen (§ 56 Abs. 3 LBG).

Daneben besteht die Möglichkeit der Weiterführung der Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ nach § 49 Abs. 5 Satz 1 LHG. Die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ nach § 49 Abs. 5 Satz 1 LHG ist demgegenüber jedoch keine Dienstbezeichnung, sondern eine akademische Würde eigener Art.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

4. Petition 15/722 betr. Müllgebühren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Umstellung auf eine wohnflächenbezogene Abrechnung der Abfallgebühren durch seinen Vermieter, die B.-Wohnungsbau GmbH.

II. Sachverhalt

Der Petent bewohnt als Mieter eine Wohnung in der S.-Straße 9. Die B.-Wohnungsbau GmbH ist Vermieterin dieses Mehrfamilienhauses. Die Vermieterin hat mit Antrag vom 22. Oktober 2009 beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises K. eine Umstellung der Behälterausstattung für 1.100-l-Restmüllbehälter beantragt.

Antragsgemäß wurden daher zum 1. Januar 2010 alle vorhandenen Einzelbehälter (überwiegend 60-Liter-Zwei-

radbehälter) in einen größeren Gemeinschaftsbehälter (1.100 Liter-Vierrad-Behälter) getauscht. Durch den Tausch verfügt der Petent nun nicht mehr über einen ausschließlich von ihm genutzten Restmüllbehälter, für den er zurückliegend vermutlich auch die Kosten in Höhe der tatsächlich für diesen Restmüllbehälter entstandenen Abfallgebühren an die Vermieterin bezahlt hat.

Seit der Umstellung auf einen gemeinschaftlich genutzten größeren Restmüllbehälter verteilt die Vermieterin nach einem von ihr gewählten Umlageschlüssel ihre Kosten der Abfallbeseitigung auf die Gemeinschaft der Mieter, die diesen Restmüllbehälter nutzen. Die Vermieterin wählt offenbar als Umlageschlüssel die vermietbare Gesamtwohnfläche des Mehrfamilienhauses und teilt die Kosten der Abfallbeseitigung anhand der jeweils angemieteten Wohnfläche je Wohnungseinheit auf.

Der Petent macht geltend, dass dieser Umlageschlüssel zur Abrechnung der Kosten der Abfallbeseitigung ungerecht und damit nicht geeignet ist. Er führt an, dass ein Ein-Personen-Haushalt, sofern dieser eine Wohnung mit einer größeren Wohnfläche als ein Mehr-Personen-Haushalt bewohnt, ggf. höhere Kosten für die Abfallbeseitigung zahlen muss, als ein Mehr-Personen-Haushalt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Behälterausstattung auf dem Grundstück hat die B.-Wohnungsbau GmbH als Grundstückseigentümerin im Rahmen der satzungsrechtlichen Möglichkeiten selbst festgelegt. Gebührenschildnerin ist die B.-Wohnungsbau GmbH. Diese erhält vom Landkreis K. einen objektbezogenen Abfallgebührenbescheid. Mit dem Petenten als Mieter im oben genannten Objekt wird kein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Ob und wie die Grundstückseigentümerin als Vermieterin die Abfallgebühren weiter verrechnet, liegt außerhalb des Einflussbereiches des Landkreises als Entsorgungsträger. Das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter ist rein privatrechtlicher Natur.

Auch ist es nicht möglich, die Vermieterin als Eigentümerin eines an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis K. angeschlossenen Grundstücks zu verpflichten, jeder Wohneinheit auf dem Grundstück einen eigenen Behälter zuzuordnen. Die Abfallwirtschaftssatzung gibt nur eine Mindestausstattung vor. Der Landkreis bietet den Grundstückseigentümern eine Vielzahl an Müllbehältern in unterschiedlichen Größen an. Durch die Ausstattung der Müllgefäße mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung lassen sich die darauf ermittelten Abfallgebühren vom Vermieter auch eindeutig zuordnen.

IV. Ergebnis

Der Landkreis K. bietet verschiedene Müllbehälter an. Die Auswahl zwischen den Alternativen und die Verteilung der Müllgebühren innerhalb des Benutzerkreises ist eine reine privatrechtliche Angelegenheit des

Vermieters. Es wird keine Möglichkeit gesehen, der Petition abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

5. Petition 15/737 betr. Beschwerde über das LBV

Der Petent, Polizeihauptkommissar in Bes. Gr. A 12, beantragt regelmäßig Beihilfe zu den ihm in Krankheitsfällen seiner privat krankenversicherten Angehörigen (Ehefrau und 2 Kinder) entstandenen Aufwendungen.

Er hat mit Antrag vom 31. Mai 2011 Aufwendungen für Heilbehandlungen bei seinem Sohn in Höhe von 350 € und 270 € zur Gewährung von Beihilfe beim Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend gemacht. Grundlage für die Heilbehandlungen sind zwei Verordnungen des Dr. med. G. vom 22. und 24. März 2011 mit folgendem Inhalt:

„12x manuelle Therapie zur Mobilisation re. Sprunggelenk nach osteosynthetisch versorgter Weber-B-Fraktur und Zn Metallentfernung bei noch bestehender Bewegungseinschränkung u. entzündl. Reizzustand.“

„12x Krankengymnastik an Geräten. Dg. Zn nach osteosynthetisch versorgter Weber-B-Fraktur re. Sprunggelenk und Zn Metallentfernung bei noch bestehender Bewegungseinschränkung u. entzündl. Reizzustand.“

Da nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 BVO i. V. m. Ziffer 1.4.1 der Anlage zur BVO i. V. m. Fußnote 12 der Anlage 4 (Leistungsverzeichnis des Bundesministerium des Innern für Heilbehandlungen) der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV), eine gleichzeitig verordnete Krankengymnastik und manuelle Therapie nur beihilfefähig ist, wenn eine eigenständige ärztliche Verordnung und gesonderte Diagnosestellung vorliegt, wurden die Aufwendungen nur in Höhe der teureren Krankengymnastik an Geräten als beihilfefähig anerkannt. Die Aufwendungen für die manuelle Therapie wurden abgelehnt.

Der Petent hat daraufhin nochmals eine Kopie der Verordnung mit der Bitte um Abrechnung an das Landesamt für Besoldung und Versorgung übersandt. Die Aufwendungen wurden daraufhin mit Bescheid vom 4. Juli 2011 abschließend als nicht beihilfefähig abgelehnt und der Grund dafür erläutert.

In seiner Petition hat der Petent erwähnt, dass die „Nichtberücksichtigung aufgrund des Ablehnungsgrunds (...) formal korrekt zu sein [scheint]“. Er findet diese Ablehnung jedoch nicht gerecht, da der verordnende Arzt in der Hektik eines Ein-Mann-Praxisbetriebs wohl zweimal dieselbe Diagnose angebracht

hätte, ohne bei der Verordnung der Krankengymnastik an Geräten den Zweck „Muskelaufbau“ zu ergänzen.

Die Ablehnung der Aufwendungen ist rechtlich korrekt entsprechend der o. g. Grundlage (Leistungsverzeichnis des Bundesministeriums des Innern für Heilbehandlungen).

Dieses Leistungsverzeichnis wurde in Abstimmung mit dem Verband Physikalische Therapie mit dem Zentralverband der Krankengymnasten und dem Wirtschaftsverband Deutscher Heilbäder und Kurorte erstellt (vgl. Kommentar Schröder/Beckmann/Weber, Beihilfevorschriften des Bundes, Anmerkung 7 Absatz 5 zu § 6 BhV a. F.).

Im vorliegenden Fall scheint der Petent eine Beihilfegewährung auf Kulanz zu begehren und suggeriert hierfür, dass die identische Diagnosestellung aufgrund der Hektik des verordnenden Arztes fälschlicherweise erfolgte. Die Angabe des Zwecks „Muskelaufbau“ hätte an der Beurteilung der Beihilfefähigkeit jedoch nichts geändert. Für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit ist allein die *Diagnose* maßgebend.

Die BVO sieht keine Beihilfegewährung auf Kulanz vor. Eine evtl. nachträglich geänderte Verordnung kann nicht akzeptiert werden. Falls ein Fehlverhalten des Arztes vorgelegen haben sollte, ist es dem Petenten überlassen, zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Arzt zu prüfen.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat daher zu Recht die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

6. Petition 15/262 betr. Strafvollzug

Der 27-jährige Petent verbüßt in der Justizvollzugsanstalt O. eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Gefangenenbefreiung. Das Strafende ist auf den 18. April 2014 notiert.

Mit seiner Eingabe begehrt der Petent die Verlegung in eine seinem Wohnort näher gelegene Anstalt. Dadurch wäre es für seine Lebensgefährtin und den gemeinsamen zweieinhalbjährigen Sohn sowie für seine Eltern einfacher, ihn zu besuchen. In der Justizvollzugsanstalt O. seien höchstens drei Personen pro Besuch erlaubt, weshalb ein Familienmitglied jeweils ausgeschlossen sei (1). Der Petent rügt des Weiteren, dass er bislang keinen Ausbildungsplatz im Vollzug erhalten habe (2). Des Weiteren trägt er vor, dass russlanddeutsche Gefangene nur in Einzelhaft räumen

und nicht – wie andere Gefangene – in Gemeinschaftshafträumen untergebracht werden (3).

Zu 1.:

Der Petent ist in der für ihn nach dem Vollstreckungsplan des Landes Baden-Württemberg zuständigen Justizvollzugsanstalt O. untergebracht. Eine Verlegung in die einzig in Betracht kommende und 24 km zum Wohnort näher gelegene Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich, da eine Vielzahl gleichgelagerter Anträge anderer Gefangenen vorliegen, deren Annahme bei der gebotenen Gleichbehandlung zu einer Überbelegung der Justizvollzugsanstalt führen würde.

Es ist zutreffend, dass in der Justizvollzugsanstalt O. maximal drei Besucher pro Gefangenen zugelassen sind. Insbesondere an Samstagen ist dies schon aus räumlichen Gründen zwingend und im Übrigen auch aus Gründen der Sicherheit erforderlich. Ausnahmen hiervon werden nur dann gemacht, wenn der Gefangene Besuch von seiner Ehefrau oder Lebensgefährtin mit mehreren gemeinsamen Kindern aus der Beziehung zu dem Gefangenen erhalten möchte.

Zu 2.:

Die Zuweisung eines Ausbildungsplatzes war zunächst nicht möglich, obwohl eine solche nach dem Vollzugsplan vorgesehen ist. Dem Antrag auf einen Ausbildungsplatz als Teilezurichter in der Justizvollzugsanstalt F. sowie einem weiteren Antrag auf einen Ausbildungsplatz in der Justizvollzugsanstalt O. als Fachlagerist konnte Ende vergangenen Jahres nicht entsprochen werden, da beide Ausbildungsgänge bereits voll belegt waren. Ein danach gestellter Antrag auf Ausbildung als Industrieelektriker in der Justizvollzugsanstalt O. wurde abgelehnt, nachdem der Petent kurz zuvor eine Schlägerei mit einem Mitgefangenen hatte und für diese tätliche Auseinandersetzung verantwortlich war. Anfang März 2011 kam es während des Hofgangs erneut zu tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen, in deren Rahmen ein Mitgefangener von mehreren deutsch-russischen Gefangenen geschlagen und getreten wurde. Der Petent konnte dabei als Rädelführer ausgemacht werden und war infolge dessen in der Sicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt O. unterzubringen, von wo aus eine Zulassung zu einem Ausbildungsplatz wegen des mit der Sicherheitsabteilung verfolgten Trennungsgabotes von anderen Gefangenen nicht möglich ist. Seit September 2011 absolviert der Petent eine Ausbildung zum Industrieelektriker.

Zu 3.:

Zur Vermeidung subkultureller Aktivitäten sind die Gefangenen in der Sicherheitsabteilung grundsätzlich alleine untergebracht, und zwar ungeachtet ihrer Nationalität oder Herkunft. Nachdem der Petent jedoch mehrfach psychische Probleme vorgetragen hatte, wurde er am 18. Juli 2011 wunschgemäß in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

7. Petitionen 15/328 und 15/435 betr. Beschwerden über Polizei, Staatsanwaltschaft u. a.

Vorbemerkung:

Fassbarer Kern der Eingabe vom 1. August 2011 (Petition 15/328) ist die Behauptung, im Jahr 2006 von der Staatsanwaltschaft O. unschuldig verfolgt worden zu sein. Dies ist das ausdrückliche Petikum dieser Eingabe (S.41 der Petitionsschrift). Auch habe eine Zivilrichterin des Amtsgerichts O. in öffentlicher Verhandlung bekannt gegeben, dass gegen den Petenten ein Strafbefehl erlassen worden sei. Man habe ihn gezielt beruflich und gesundheitlich zugrunde gerichtet. Er sei „schwer erkrankt, habe einen ungeheuren Hass auf die Justiz und den Staat Deutschland“.

Diese Grundhaltung erklärt letztlich auch die weitere Eingabe vom 6. September 2011 (Petition 15/435). In dieser beschwert sich der Petent, dass ein von ihm mit Schreiben vom 14. Juli 2011 beim Amtsgericht K. gestellter Antrag auf Zeugenentschädigung nicht bearbeitet werde. Auch würde das Justizministerium auf eine am 17. Juli 2011 im Zusammenhang mit diesem Zivilverfahren eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde nicht reagieren und ihn nur vertrösten.

Wegen des Zusammenhangs erfolgt die Berichterstattung zu beiden Petitionen gemeinsam.

Sachverhalt:

1. Der Petent bewohnte seit Juli 2005 eine Mietwohnung in S. Mit seiner Vermieterin, deren Wohnung sich im selben Gebäude befand, kam es bereits kurz nach Mietbeginn zu Streitigkeiten. Beide Parteien überzogen sich in der Folgezeit mit diversen Strafanzeigen. Diese gaben der Staatsanwaltschaft O. regelmäßig bereits keinen Anlass, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Am 24. August 2006 brachte die Vermieterin den Petenten dann wegen Diebstahls und Hausfriedensbruchs zur Anzeige und stellte zugleich Strafantrag. Der Petent soll sich am Morgen des 23. August 2006 mit einem Nachschlüssel Zugang zur Wohnung seiner Vermieterin verschafft und dort von einem Schlüsselbrett einen Anhänger mit drei Schlüsseln – unter anderem dem Kellerschlüssel – an sich genommen haben. Die Schlüsseln wurden im Schloss der Kellertür steckend wieder aufgefunden.

Die Staatsanwaltschaft O. stellte dieses Verfahren am 18. September 2006 gemäß § 170 Abs.2 StPO ein, soweit es den Vorwurf des (versuchten) Dieb-

stahls zum Gegenstand hatte. Wegen des Vorwurfs des Hausfriedensbruchs erließ das Amtsgericht O. am 17. Oktober 2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom selben Tag einen Strafbefehl gegen den Petenten. Hiergegen ließ der anwaltlich vertretene Petent am 26. Oktober 2006 Einspruch einlegen. Zur Hauptverhandlung kam es nicht, weil die Vermieterin am 16. November 2011 den Strafantrag zurücknahm, weshalb das Amtsgericht O. am 18. Dezember 2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 206 a StPO einstellte.

Grund für die Rücknahme des Strafantrags war, dass die Vermieterin mit dem Petenten in einem am Amtsgericht O. geführten Räumungsprozess am 19. Oktober 2006 einen Vergleich geschlossen hat, der die Vermieterin unter anderem verpflichtete, den Strafantrag zurückzunehmen. Im Gegenzug erklärte sich der Petent bereit, die Wohnung bis spätestens 30. Mai 2007 zu räumen.

2. Am 15. April 2011 war der Petent als Zeuge beim Amtsgericht K. geladen. Mit Schreiben vom 14. Juli 2011 beantragte er hierfür Entschädigung als Zeuge, widersprach aber zugleich einer Entscheidung durch das Amtsgericht K. Denn die dort tätigen Personen hätten sich als befangen erwiesen. Den Antrag auf Zeugenentschädigung habe er nur zur Fristwahrung an das Amtsgericht K. gesandt. Zunächst müsse das Justizministerium entscheiden. Er bat das Amtsgericht K. deshalb ausdrücklich, solange mit einer Entscheidung zuzuwarten, bis das Justizministerium entschieden habe, welches Gericht für seine Zeugenentschädigung zuständig sei.
3. Beim Justizministerium reichte er am 18. Juli 2011 eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Direktor des Amtsgerichts K. und einen dort tätigen Beamten des mittleren Dienstes ein. Mit Verfügung vom 19. August 2011 bat das Justizministerium den Präsidenten des Landgerichts O. um Übernahme zuständigkeitshalber. Dieser wies die Dienstaufsichtsbeschwerde mit Schreiben vom 10. November 2011 zurück.

Beschwerdegegenstand:

1. Der Petent ist der Ansicht, die Staatsanwaltschaft O. habe ihn im Jahr 2006 unschuldig verfolgt. Es gäbe keinen Beweis für die ihm vorgeworfene Tat. Zudem seien seine Verfahrensrechte missachtet worden. Bereits der ermittelnde Polizeibeamte und anschließend der Staatsanwalt hätten ihm nicht ermöglicht, sich mündlich zum Tatvorwurf äußern können. Auch habe man ihn vor Beantragung des Strafbefehls nicht umfänglich über den Ermittlungsstand unterrichtet. Akteneinsicht sei erst nach Erlass des Strafbefehls gewährt worden. Der Erlass des Strafbefehls sei schließlich auch deshalb rechtswidrig, weil die Justiz von der Rücknahme des Strafantrags an diesem Tag wusste.

Letztlich habe sich der sachbearbeitende Staatsanwalt an ihm rächen wollen, weil er diesen bereits zuvor wegen Verfolgung Unschuldiger angezeigt

habe. Dabei hätten der Staatsanwalt, die Richterin im Räumungsprozess und der anwaltliche Vertreter der Vermieterin in diesem Prozess von langer Hand geplant, ihm den Strafbefehl just am Tag der Verhandlung im Räumungsprozess, dem 19. Oktober 2006, zustellen zu lassen. Hiermit hätten sie wie gewollt erreicht, dass er sich nicht mehr habe verteidigen können. Insoweit rügt er auch, dass die Richterin im Räumungsprozess öffentlich bekannt gegeben habe, dass gegen ihn ein Strafbefehl erlassen worden sei.

2. und 3.

Hinsichtlich der von ihm beantragten Zeugenentschädigung und der hiermit verbundenen Dienstaufsichtsbeschwerde beschwert sich der Petent, dass weder sein Antrag auf Entschädigung noch seine Beschwerde bearbeitet würde.

Rechtliche Würdigung:

1. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft O. in dem 2006 gegen den Petenten wegen Hausfriedensbruchs geführten Strafverfahren ist nicht zu beanstanden.

Nach Aktenlage besteht gegen den Petenten jedenfalls ein für die Beantragung des Strafbefehls hinreichender Tatverdacht. Denn ein Zeuge hat bekundet, ihn beim Verlassen der Wohnung der Vermieterin durch die Glaswohnungstür erkannt zu haben. Soweit der Petent hiergegen vorbringt, der Zeuge würde die Unwahrheit sagen, ist es gerade Sinn der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens im Rahmen einer Hauptverhandlung, einen unmittelbaren Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Glaubhaftigkeit seiner Bekundungen zu erhalten. Auch der weitere Einwand des Petenten, durch den Glaseinsatz der Wohnungstüre könne man keine Person erkennen, trifft nicht zu. Polizeibeamte haben dies vor Ort überprüft. Auf den hierbei gefertigten und zu den Akten genommenen Lichtbildern ist hinter dem Glaseinsatz zweifelsfrei ein uniformierter Polizeibeamter zu erkennen. Es ist deshalb schlüssig, wenn die Polizeibeamten als Ergebnis ihrer Augenscheinnahme bestätigen, dass durch den Glaseinsatz eine Person erkannt werden kann.

Das Vorbringen des Petenten zum prozessualen Vorgehen der Staatsanwaltschaft O. legt bereits nahe, dass der Petent durch seine subjektive Betroffenheit mittlerweile irrige Vorstellungen zum tatsächlichen Ablauf des Strafverfahrens im Jahr 2006 entwickelt hat.

Dem Petenten ist vor Beantragung des Strafbefehls mehrfach rechtliches Gehör gewährt worden. Bereits der ermittelnde Polizeibeamte hat den Petenten zweimal zur Vernehmung geladen, nämlich auf den 25. August 2006 und auf den 4. September 2006. Da der Petent ohne Angabe von Gründen die Termine nicht wahrnahm, legte der Polizeibeamte am 7. September 2006 die Akten der Staatsanwaltschaft O. vor. Dieser teilte der Petent per Telefax

am 15. September 2006 mit, im Urlaub gewesen zu sein und bat um Mitteilung, was ihm zur Last gelegt werde. Dem kam die Staatsanwaltschaft O. mit Schreiben vom 19. September 2006 nach. Am 4. Oktober 2006 legitimierte sich für den Petenten ein Verteidiger. Er stellte den Tatvorwurf für den Petenten in Abrede und beantragte, das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Akteneinsicht beantragte er nicht. Der Petent hat gegenüber der Staatsanwaltschaft O. nie erklärt, sich auch persönlich zum Tatvorwurf äußern zu wollen.

Schließlich lag bei Beantragung des Strafbefehls am 17. Oktober 2006 der für die Strafverfolgung erforderliche Strafantrag der Vermieterin vor. Diese hat ihren Strafantrag erst am 16. November 2006 zurück genommen.

Soweit der Petent sich im Übrigen im Zusammenhang mit dem Strafbefehlsverfahren im Jahr 2006 über richterliche Handlungen im Strafprozess (Erlass des Strafbefehls, Einstellung des Verfahrens) und im Räumungsprozesses (Bekanntgabe des Strafbefehlserlasses) beschwert, handelt es sich hierbei jeweils um Maßnahmen im Rahmen der richterlichen Verfahrensleitung, die dem Kernbereich der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit zuzurechnen sind.

2. Dass sich der Petent beschwert, sein Antrag auf Entschädigung als Zeuge werde durch das Amtsgericht K. nicht bearbeitet, widerspricht bereits seiner Erklärung gegenüber dem Amtsgericht K., von dem er den Antrag gerade nicht bearbeitet wissen wollte. Im Übrigen ist die von ihm erwartete Verfahrensweise, zunächst das Justizministerium entscheiden zu lassen, im Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) nicht vorgesehen. Aufgrund des Vorbehalts des Petenten hat das Amtsgericht K. deshalb nichts Weiteres veranlasst.
3. Der Bearbeitungszeitraum der jeweiligen Dienstaufsichtsbeschwerde im Justizministerium sowie durch den Präsidenten des Landgerichts O. erscheint vor dem Hintergrund des Umfangs der Eingabe des Petenten von sieben eng bedruckten Seiten als nicht unangemessen lang. Zudem entbehrte die Eingabe bereits bei vorläufiger Würdigung einer hinreichenden Plausibilität. Namentlich warf der Petent dem Direktor des Amtsgerichts K. und einem dort tätigen Justizobersekretär vor, Ausforschungen im persönlichen Umfeld des Petenten angestellt und so festgestellt zu haben, dass die von ihm lediglich als Zustellungsbemächtigte benannte Person seine Mutter sei. Dies ist unzutreffend. Vielmehr hatte sich die Mutter des Petenten von sich aus an das Amtsgericht gewandt und dabei dem Justizobersekretär das Verwandtschaftsverhältnis mitgeteilt. Vor diesem Hintergrund lag auch eine bevorzugte Bearbeitung nicht nahe.

Beschlussempfehlung:

Den Petitionen kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

8. Petition 15/762 betr. Kontrollaufsicht einer Schule

Gegenstand der Petition:

Der Petent bezieht sich mit seinem Vorbringen auf das als staatlich anerkannte Ergänzungsschule betriebene Berufskolleg für fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten, betrieben durch den Verein zur Förderung und Ausbildung von fremdsprachlichen Wirtschaftskorrespondenten und Übersetzer e.V. B.-B. Dessen Vorsitzender ist der durch den Petenten angegriffene Schulleiter, der zugleich Geschäftsführer der BBS B.-B. Sprachschule GmbH B.-B. (gleiche Adresse wie der Verein) ist, die verschiedene andere Angebote (Übersetzer, Fremdsprachenkorrespondenten, Datenverarbeitung, Europasekretärin) vorhält. Der Petent beklagt in seinem Schreiben vermeintliche Missstände der vorgenannten, teilweise durch das Regierungspräsidium bezuschussten staatlich anerkannten Ergänzungsschule, stellt die Zuverlässigkeit des Schulleiters in Frage und bemängelt eine vermeintlich unzureichende Wahrnehmung der Privatschulaufsicht durch das Regierungspräsidium K.

Sachverhalt:

Der Petent war für den Träger seit Oktober 2001 als freier Mitarbeiter/Dozent für die Fächer Rechts-, Wirtschafts- und Sozial/Gemeinschaftskunde tätig. Er hat sich erstmals mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 mit verschiedenen Beschwerdepunkten an das Regierungspräsidium K. gewandt. Nachdem das in seiner Petitionsschrift vom 1. Dezember 2011 erwähnte weitere Beschwerdeschreiben vom 3. November 2011 beim Regierungspräsidium eingegangen war, wurde dem Petenten der Eingang vorgenannter Beschwerdeschreiben mit Schreiben vom 7. November 2011 bestätigt mit dem Hinweis, dass das Regierungspräsidium im Rahmen der ihm zustehenden Privatschulaufsicht der Angelegenheit nachgehen werde. Gleichzeitig wurde der freie Träger um eine Stellungnahme gebeten. Außerdem hat das Regierungspräsidium u. a. durch Erkundigungen bei der langjährigen Prüfungsvorsitzenden über etwaige Missstände oder Auffälligkeiten ermittelt. Entgegen der mehrmals aufgestellten Behauptung des Petenten, das Regierungspräsidium sei in der Vergangenheit seiner Privatschulaufsicht nicht genügend nachgekommen, waren vor dem ersten Beschwerdeschreiben des Petenten vom 31. Oktober 2011 keinerlei Probleme an dieser Ergänzungsschule bekannt, die dem Regierungspräsidium hätten Anlass geben können, tätig zu werden. Insbesondere hat sich der Petent selbst vorher in keiner Weise an die staatliche Schulaufsicht mit etwaigen Beschwerdepunkten

gewandt, obwohl nach seinem jetzigen Vorbringen die von ihm behaupteten Mängel und Missstände bereits seit längerem an dieser Schule bestehen sollen. Aufgrund dieser Sachlage erweist sich der Vorwurf des Petenten, das Regierungspräsidium sei seiner privatschulrechtlichen Aufsicht in der Vergangenheit nicht in genügendem Maße nachgekommen, als unbegründet.

Rechtliche Würdigung:

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Regierungspräsidiums (Stellungnahme des Trägers, Auskunft des zuständigen Fachreferats, Aussage der seit vielen Jahren an der in Frage stehenden Ergänzungsschule mit dem Prüfungsvorsitz betrauten Fachberaterin) ergibt sich zu den im Petitionsschreiben vom 1. Dezember 2011 in Verbindung mit den Beschwerdeschreiben vom 31. Oktober und 3. November 2011 genannten Punkten Folgendes:

Die in Frage stehende staatlich anerkannte Ergänzungsschule erhält bereits seit 1997 staatliche Zuschüsse nach § 17 Abs. 3 PSchG, durchschnittlich in einer jährlichen Höhe von ca. 60.000 € im Wege der Fehlbetragsfinanzierung. Aus den dem Regierungspräsidium im Rahmen der Zuschussanträge vorgelegten Unterlagen ergeben sich in den zurückliegenden Jahren zwar Hinweise seitens des Trägers auf finanzielle Engpässe bzw. aus den dem Regierungspräsidium vorliegenden Wirtschaftsberichten der einzelnen Jahre z. T. ungedeckte Fehlbeträge des Trägers. Unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit des freien Trägers für seine wirtschaftlichen Verhältnisse ergeben sich aber für das Regierungspräsidium keine Anhaltspunkte, die auf eine etwaige Unzuverlässigkeit des Trägers nach §§ 6, 14 PSchG schließen lassen. Die von dem Petenten in diesem Zusammenhang auch monierte Höhe der Schulgelder ist vorliegend nicht relevant, da das verfassungsrechtliche Sonderungsverbot nur für Ersatz- nicht aber für Ergänzungsschulen gilt. Die weiter behauptete, z. T. nicht rechtzeitige Auszahlung von Lehrergehältern wird vom Träger strikt zurückgewiesen. Etwaige Beschwerden seitens anderer Lehrkräfte sind dem Regierungspräsidium nicht bekannt. Der Vorwurf des Einsatzes teilweise veralteter Arbeitsgeräte und Computer im Unterricht wird durch den Trägerverein ebenfalls zurückgewiesen. Dies wäre im Übrigen auch nicht mehr Gegenstand der gerade bei Ergänzungsschulen nur beschränkter staatlichen Schulaufsicht, jedenfalls solange die lehrplanmäßige Erteilung des Unterrichts grundsätzlich nicht in Frage gestellt ist und die Prüfungsleistungen keinen Anlass zu Beanstandungen geben. Hier müssten die Schüler erforderlichenfalls selbst ihre Rechte gegenüber dem Träger aufgrund ihrer privatrechtlichen Vereinbarung mit diesem wahrnehmen, soweit solche bestehen. Die Gewährleistung eines Versicherungsschutzes für die Schüler ist ebenfalls allein vertragliche Pflicht des Trägers, sofern nicht ohnehin gesetzlicher Schülerunfallversicherungsschutz besteht. Der Hinweis des Petenten auf arbeitsrechtliche Vorschriften bezüglich des Hitzeschutzes im Sommer geht fehl, da es sich bei den Schülern nicht um Arbeitnehmer handelt.

Die Vorwürfe des Petenten bezüglich etwaiger Unregelmäßigkeiten bei den Prüfungen erweisen sich nach der Aussage der seit Jahren den Prüfungsvorsitz an dieser Schule führenden Fachberaterin als haltlos. Nach deren Aussage wurden die Prüfungen in den letzten Jahren stets korrekt durchgeführt und es gab keine Auffälligkeiten. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Petenten ebenfalls mehrfach monierten Erstellung und Bewertung von Prüfungsaufgaben, die jeweils von der Schule zu erstellen und dann zur Genehmigung beim Regierungspräsidium einzureichen waren. Diese Genehmigung erfolgte stets durch die Prüfungsvorsitzende, ohne dass dies Anlass für Beanstandungen gab. Die vom Petenten aufgestellte Behauptung, dass der Schwierigkeitsgrad von Prüfungsaufgaben zu leicht gewesen sei, dürfte auf dessen rein subjektiver Auffassung beruhen.

Der vom Petenten in seinem Beschwerdeschreiben vom 31. Oktober 2011 weiter erhobene Vorwurf, der Schulleiter habe in der Vergangenheit eine Schülerin erst gegen entsprechendes Entgelt zur Abschlussprüfung (in rechtswidriger Weise) zugelassen bzw. die Umgehung der erforderlichen Mindestanschlagszahl beim Maschinenschreiben ebenfalls durch entsprechende Entgeltzahlung umgangen, wird vom Träger nachvollziehbar widerlegt. So beschreibt dieser etwa in dem vom Petenten angesprochenen Fall, dass jene Schülerin eben wegen mangelnder Voraussetzungen zwei Jahre lang gerade nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden konnte. Dieser seien dann wegen verschiedener Krankheitszeiten lediglich Kursgebühren teilweise erlassen worden, dagegen sei von der Schülerin kein zusätzliches Entgelt für eine Prüfungszulassung angenommen worden. Die vom Petenten im gleichen Schreiben monierte teilweise mangelnde Prüfungsvorbereitung im Unterricht wird vom Träger gleichfalls bestritten, ist aber wiederum nicht Gegenstand der bei Ergänzungsschulen ohnehin eingeschränkten staatlichen Privatschulaufsicht.

Die vom Petenten mit Schreiben vom 31. Oktober 2011 außerdem erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Prüfungsvorsitzende, die im Kern den Vorwurf der unzureichenden Prüfung von Prüfungsvorschlägen betraf, hat der Petent inzwischen mit an das Regierungspräsidium gerichteten Schreiben vom 26. November 2011 selbst wieder zurücknehmen müssen.

Die mit ergänzendem Petitionsschreiben vom 18. Dezember 2011 nur nochmals erhobenen Vorwürfe bezüglich der Zulassung zu leichter Prüfungsarbeiten durch die Prüfungsvorsitzende erweist sich nach dem bereits vorstehend Ausgeführten als unbegründet. Die langjährige Prüfungsvorsitzende hat in der Vergangenheit sämtliche Prüfungsvorschläge geprüft und für korrekt befunden.

Das mit (weiterem ergänzenden) Schreiben des Petenten vom 22. Dezember 2011 vorgelegte Protokoll einer Besprechung vom 9. März 2009 hat eine vermeintlich nicht ausreichende Prüfungsvorbereitung sowie Kritik an des Petenten eigenem Unterricht zum Gegenstand. Dieser auch schon länger zurückliegende Sachverhalt war dem Regierungspräsidium weder bekannt noch hätte er Gegenstand der bei Ergänzungs-

schulen nur beschränkten staatlichen Schulaufsicht sein können. Im Übrigen erfährt der im Protokoll festgehaltene Sachverhalt eine gewisse Klärung durch ein dem ergänzenden Petitionsschreiben vom 22. Dezember 2011 als Anlage beigefügten Brief an die Besprechungsteilnehmer vom 19. März 2009.

Bezüglich des Zeitpunkts der Beschwerden bzw. Erhebung der Petition seitens des Petenten sei noch auf Folgendes hingewiesen: Dem Petenten wurde nach ca. 10-jähriger Tätigkeit als freier Mitarbeiter/Dozent nach seinen eigenen Angaben mit Schreiben des Trägers vom 21. Oktober 2011, und damit noch vor Abfassung seines ersten Beschwerdeschreibens vom 31. Oktober 2011, fristlos gekündigt. Hintergrund dieser Kündigung waren offensichtlich massive Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schulträger und dem Petenten über die Wahrnehmung und Vergütung von Unterrichtsaufträgen. Darüber hinaus stand auch der bisherige arbeitsrechtliche Status als lediglich freier oder als festangestellter Mitarbeiter in Frage. Zusätzlicher Streitpunkt dürfte in diesem Zusammenhang auch ein im Sommer 2011 von der Deutschen Rentenversicherung gegen den Petenten angestrigtes Überprüfungsverfahren wegen dessen möglicher „Scheinselbstständigkeit“ gewesen sein. Die bereits erwähnte sowie zwei weitere danach ausgesprochene fristlose Kündigungen sind derzeit noch Gegenstand eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Dem Regierungspräsidium liegen durch den Schulträger Kopien anwaltlicher Schreiben vor, womit der Schulleiter vom Petenten den Widerruf und die künftige Unterlassung der wesentlichen vom Petenten in seinen Beschwerdeschreiben aufgestellten Behauptungen fordert. Darüber hinaus werden dem Petenten bereits eventuelle Schadenersatzklagen angedroht. In einem weiteren an das Regierungspräsidium gerichteten Schreiben des Petenten vom 9. Januar 2012 hat dieser erklärt, dass er diese Widerrufserklärung nicht unterzeichnet habe. Die arbeits- und zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Parteien dauert also an.

Zusammenfassend bleibt demnach festzustellen, dass sämtliche vom Petenten erhobenen Vorwürfe nach dem Ergebnis der Stellungnahme seitens des Trägers, des Regierungspräsidiums als zuständiger Schulaufsichtsbehörde sowie insbesondere auch der Erkenntnisse der langjährigen Prüfungsvorsitzenden nicht bestätigt werden können. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass es ständige Übung der bei staatlich anerkannten Ergänzungsschulen fungierenden Prüfungsvorsitzenden ist, nicht nur den Prüfungsvorsitz wahrzunehmen, sondern sich in diesem Zusammenhang auch immer wieder über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule und der Prüfungsvorbereitung zu informieren. Etwaige Missstände oder Auffälligkeiten konnte die Prüfungsvorsitzende über die ganzen Jahre hinweg in der Vergangenheit bezüglich der in Frage stehenden Schule aber gerade nicht feststellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

9. Petition 15/681 betr. Kostendämpfungspauschale (§ 15 Abs. 4 Beihilfeverordnung – BVO –)

Der Petent befindet sich seit dem 1. März 2009 im Ruhestand. Er erhält als Erster Polizeihauptkommissar a. D. Versorgungsbezüge auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13. Diese betragen derzeit 3.331,17 € brutto bzw. 2.993,14 € netto pro Monat. Er ist freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, seine Ehefrau ist pflichtversichert. Der Petent wendet sich bei sinngemäßer Auslegung seiner Ausführungen im Petitionsschreiben und den beigefügten Unterlagen dagegen, dass er einerseits die finanziellen Auswirkungen der Kosten dämpfenden Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch V – SGB V –, bspw. Zuzahlungen, zu tragen hat und daneben bei der Beihilfe die für ihn als Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppe A 13 maßgebliche Kostendämpfungspauschale von 100 € jährlich, soweit beihilfefähige Aufwendungen einen Beihilfeanspruch auslösen.

Mit den Beihilfebescheiden des Landesamtes für Besoldung und Versorgung – LBV – vom 19. Januar 2010, 25. Februar 2010, 18. Januar 2011 und 6. Juli 2011 wurde Beihilfe zu Aufwendungen des Beihilfeberechtigten und seiner Ehefrau aus Rechnungen der Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 festgesetzt und ausgezahlt, soweit die Aufwendungen ausreichend belegt waren und als beihilfefähig anerkannt werden konnten. Hierbei ist die Kostendämpfungspauschale für diese Jahre in Höhe von jeweils 100 € jährlich einbehalten worden. Mit dem Bescheid vom 2. November 2011 wurden überwiegend Rechnungen für gesetzliche Zuzahlungen für den Beihilfeberechtigten und seine Ehefrau abgelehnt (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 BVO).

Gegen den Bescheid vom 18. Januar 2011 legte der Petent mit Schreiben vom 20. Januar 2011 u. a. aufgrund der Erhebung der Kostendämpfungspauschale Widerspruch ein. Er bemängelt, dass der letzte Antrag im gleichen Kalenderjahr gestellt und die Kostendämpfungspauschale deshalb zu Unrecht erneut einbehalten worden sei. In einem weiteren Schreiben vom 28. Januar 2011 behauptete der Petent, dass bezüglich des Abzugs der Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfestelle eine unterschiedliche Handhabung stattfände. Gleichzeitig hält er seinen Widerspruch aufrecht. Mit Schreiben vom 13. Juli 2011 erhob der Petent auch gegen den Bescheid vom 6. Juli 2011 Widerspruch und bezog sich ebenfalls auf die für 2011 abgezogene Kostendämpfungspauschale. Ein weiterer Widerspruch richtet sich gegen den Bescheid vom 2. November 2011 mit Schreiben vom 7. November 2011. Hier wendet er sich gegen die Ablehnung einer Beihilfe zu den Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenkasse. Gleichzeitig wünscht der Petent die Rücknahme der Kostendämpfungspauschalen für die Jahre 2009 bis 2011. Über alle Widersprüche wurde noch nicht entschieden.

Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird die Beihilfe um eine sozial nach Besoldungsgruppen gestaffelte, familienfreundliche Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie wird nach § 15 Abs. 1 Beihilfeverordnung – BVO – entsprechend für jedes Kalenderjahr gekürzt, in dem

beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt sind. Der Abzug ist unabhängig davon vorzunehmen, wie viele Rechnungsbelege vorgelegt werden und welche Arten von Aufwendungen betroffen sind. Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in dem die Abrechnung erstellt wurde; auf den Zeitpunkt der zugrundeliegenden Behandlung kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung hatte bereits vielfach Gelegenheit, sich mit der Rechtmäßigkeit von Kostendämpfungspauschalen und ihrer Anwendung zu befassen. Das Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – hat in seinen Urteilen vom 3. Juli 2003 (2 C 24/02 und 2 C 36/02) darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Kostendämpfungspauschale weder gegen hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) verstößt noch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht und des Alimentationsprinzips Bedenken unterliegt. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte sich in der Vergangenheit in verschiedenen Fallkonstellationen mit mehreren Fassungen der baden-württembergischen Kostendämpfungspauschale befasst und deren Rechtsgültigkeit bestätigt.

Auch hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Vergangenheit schon des Öfteren die Zulässigkeit pauschalierender Regelungen, wie hier ebenfalls vom Petenten kritisiert, bejaht, auch wenn es hierbei – wie weiterhin vom Petenten vorgetragen – zu scheinbar unbilligen Ergebnissen kommen kann, was hinzunehmen sei. Diese Pauschale im Beihilfebereich stellt danach heute ein durch die Rechtsprechung bestätigtes rechtliches Instrument zur Kostendämpfung dar. Die Einbehaltung beim Petenten durch das LBV für die Jahre 2009 bis 2011 ist danach grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Der Umstand, den der Petent als ungerecht empfindet, nämlich dass bei ihm und seiner Ehefrau sowohl auf der Seite der gesetzlichen Krankenversicherung als auch auf der Seite der Beihilfe verschiedene Kostendämpfungsmaßnahmen zum Tragen kommen, ist der Tatsache geschuldet, dass beide dem System der gesetzlichen Krankenversicherung angehören und dieses sich vom System der privaten Krankenversicherung im Zusammenspiel mit der Beihilfe unterscheidet.

Die Gewährung von Beihilfe gehört zwar nicht selbst zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 38 Abs. 5 GG), sie ist jedoch Ausdruck der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die ihrerseits zu den Grundsätzen gehört. Sie ist ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die zu der zumutbaren Eigenvorsorge des Beamten in angemessenem Umfang hinzutritt. Auf welche Weise der Beamte eigene Vorsorge (für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen) trifft, ist nicht gesetzlich geregelt. Hierfür wird im Regelfall eine beihilfeadäquate private Krankenversicherung (Prozenttarif) gewählt, in Betracht kommt aber auch eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei Letzterer handelt es sich um eine bundesgesetzlich im SGB V geregelte Form der Krankenversicherung, eine Vollversicherung, die grundsätzlich nicht beihilfekonform sein kann.

Die BVO sieht keine – auch keine anteilige – Erstattung des Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung vor. Für Beamte in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BVO vorrangig das Sach- und Dienstleistungsprinzip, wonach die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung immer zuerst in Anspruch zu nehmen sind. Das System der gesetzlichen Krankenversicherung ist schon daher nicht beihilfekonform. Allerdings kann zu Aufwendungen für bestimmte Leistungen eine Beihilfegewährung erfolgen. So können neben der Inanspruchnahme von Sach- und Dienstleistungen beispielsweise folgende Aufwendungen zum individuellen persönlichen Beihilfebemessungssatz beihilfefähig sein:

- Wahlleistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung, soweit der Beihilfebeitrag gemäß § 6a Absatz 2 BVO in Höhe von 13 € gezahlt wird;
- Zahnersatz, auch soweit er über die Regelversorgung hinausgeht (z. B. implantologische und funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen);
- Heilpraktikerleistungen;
- Hilfsmittel, einschließlich Sehhilfen;
- stationäre Pflegekosten gemäß § 9 BVO;
- Behandlungen und Arzneimittel von einem Nichtkassenbehandler (Arzt ohne Kassenzulassung);
- Behandlung in Einrichtungen nach §§ 7 (Privatkliniken, Anschlussheilbehandlungen, Suchtkliniken und Rehabilitationseinrichtungen) und 8 (Kuren) BVO mit Einschränkungen bei den Wahlleistungen (in Einrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V nur Wahlleistungen; in Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V allgemeine Leistungen und Wahlleistungen);
- Auslandsbehandlungen nach Abzug der Kassenleistung;
- Familien- und Haushaltshilfe (§ 10a Absatz 3 BVO), sowie ambulante häusliche Krankenpflege (§ 6 Absatz 1 Nr. 7 BVO), soweit keine vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht;
- Fahrkosten (§ 10a Absatz 4 BVO) soweit keine vorrangige Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

Bestandteil des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung sind Zuzahlungen oder Kostenanteile, die dieses System finanziell entlasten sollen und auch den freiwillig dort Versicherten als Mitglied der Solidargemeinschaft treffen.

Daneben wird ein grundsätzlich Beihilferechtiger wie der Petent, wenn er sich aus persönlichen Gründen für das gesetzliche Krankenversicherungssystem zur vorrangigen Krankheitsabsicherung entschieden hat, dann auch mit den Kostendämpfungsmaßnahmen des Beihilfesystems belastet, wenn er über die im Rahmen des Sach- und Dienstleistungsprinzips beanspruchbaren Leistungen des gesetzlichen Versicherungsbereichs hinausgehende beihilfefähige Aufwendungen tätigt, obwohl die gesetzliche Kranken-

versicherung eine umfassende, das heißt medizinisch notwendige und angemessene Krankenversorgung sichert.

III.

Die Rechtsanwendung des LBV hinsichtlich der Kostendämpfungspauschale ist nicht zu beanstanden. Auch die Folgen pauschalierender Regelungen mit scheinbar unbilligen Ergebnissen sind in der Rechtsprechung unbeanstandet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Rolland

10. Petition 15/639 betr. Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft und Schadensersatz des Polizeipräsidiums

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, bei der Staatsanwaltschaft K. persönlich Akteneinsicht nehmen zu können. Außerdem erbittet er die Anweisung an das Polizeipräsidium K., ihm zustehenden Schadensersatz an seine Frau auszubehalten.

II. Ergebnis der rechtlichen Überprüfung

1. Schadensersatz

Der erste der beiden vom Petenten angesprochenen Vorgänge betrifft unerlaubtes Entfernen vom Unfallort am 16. September 1999. Der Petent hatte in B. mit seinem Pkw ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug gestreift und sich danach mit seinem Pkw entfernt. Er wurde von einem Unfallzeugen, seinem Sohn, als Fahrer erkannt. Der Pkw des Petenten wurde in der Nähe seiner Wohnung unfallbeschädigt aufgefunden und von dort zum Spurenableich zum Unfallort verbracht. Das Fahrzeug wurde verschlossen abgestellt, die Fahrzeugschlüssel wurden zur Eigentumssicherung polizeilich beschlagnahmt. Die Übergabe der Schlüssel verzögerte sich, weil der Petent ohne Wissen der Beamten nach K. verzogen ist, wo ihm schließlich die Schlüssel übergeben wurden.

Der Petent behauptet in einer Anlage zur Petition, das Fahrzeug sei verschwunden. Den Polizeibehörden ist über den weiteren Verbleib des Fahrzeugs nichts Verlässliches bekannt, zumal Unterlagen wegen des Zeitablaufs nicht mehr vorhanden sind. Der damals ermittelnde Beamte erinnert sich, dass der Petent einen Aufbruch des Fahrzeugs, nicht den Diebstahl, gemeldet hat. Diese Erinnerung wird durch eine Auskunft des Landratsamts T. gestützt. Dort ist das Fahrzeug im Jahr 2001 abgemeldet worden. Wäre das Fahrzeug als gestohlen gemeldet gewesen, wäre das Kenn-

zeichen für fünf Jahre gesperrt worden. Es wurde aber bereits im Jahr 2001 erneut vergeben.

Der zweite vom Petenten angesprochene Vorgang betrifft unerlaubtes Entfernen vom Unfallort am 2. September 2006. Nach den polizeilichen Feststellungen hat der Petent mit seinem Pkw ein ordnungsgemäß geparktes Fahrzeug gestreift und sich danach unerlaubt entfernt. Er wurde deshalb durch das Amtsgericht K. zu einer Geldstrafe verurteilt. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis festgesetzt. Die Berufung des Petenten wurde vom Landgericht K. verworfen.

Soweit der Petent im Zusammenhang mit diesem Vorgang anspricht, dass ihm nach Ablauf der Sperrfrist der Führerschein nicht wieder zur Verfügung gestellt bzw. nicht formlos wieder ausgestellt worden sei, entspricht das der Rechtslage. Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis erlischt diese endgültig; der Führerschein wird eingezogen. Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Betroffene eine neue Fahrerlaubnis beantragen, wobei die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden kann.

Schadensersatzforderungen des Petenten wegen der geschilderten Vorgänge sind beim Polizeipräsidium K. nicht bekannt. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb dem Petenten ein Schadensersatzanspruch zustehen sollte.

2. Akteneinsicht

Soweit der Petent in einem abgeschlossenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft K. „die gesetzlich vorgesehene persönliche Akteneinsicht“ begehrt, unterliegt er einem Rechtsirrtum. Das Recht auf Akteneinsicht steht nur dem Verteidiger bzw. einem Rechtsanwalt zu, nicht dem Beschuldigten oder einer anderen Privatperson. Der Petent kann entweder einen Rechtsanwalt beauftragen, damit dieser Akteneinsicht nimmt. Oder er kann auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Salomon

11. Petition 15/7 betr. Beschwerde über das Gewerbeaufsichtsamt, Bausache

Gegenstand der Petition:

Der Petent bittet um

- Überprüfung der Zulässigkeit des Betriebes eines Glühofens in einem Mischgebiet,

- Kontrolle und Ahndung von unzulässiger Nachtarbeit,
- Überprüfung von lösemittelhaltigen Emissionen,
- Überprüfung der Lärmbelastung,
- Überprüfung von Vibrationen im allgemeinen und niederfrequenten Vibrationen im speziellen,
- Überprüfung der Zulässigkeit der Ausweisung eines Gewerbegebietes.

Sachverhalt:

Gewerbebetrieb, Lage der Grundstücke

Die Fa. M. übernimmt für verschiedene Industriezweige die Herstellung von Schweißkonstruktionen, die Ausführung von mechanischer Bearbeitung sowie Montagedienstleistungen. Auf dem Betriebsgelände an der P.-Str. 30 befinden sich mehrere Firmen. Für das Gelände ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „S. Nord“ ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Für die nördlich an das Firmengelände anschließende Wohnbebauung, in dem sich das Grundstück des Petenten, W. 5, befindet, ist ein eingeschränktes Mischgebiet (Mie) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Vom Grundstück des Petenten besteht eine direkte Sichtverbindung auf das Firmengelände.

Westlich des Firmengeländes verläuft die L 1164 (Z.-Str.), östlich des Areals verläuft in Nord-Südrichtung die Bahnstrecke U.-A. Dahinter befindet sich die Fa. Sch. in einem festgesetzten Industriegebiet (GI).

Glühofen

Zur Lage des vom Petenten beanstandeten Glühofens wird mitgeteilt:

Der Glühofen befindet sich im nördlichen Bereich des Firmengeländes der Fa. M. in direkter Nachbarschaft zu den Wohngebäuden. Er befindet sich in einem Gebäude, das Tor öffnet in Richtung der Wohnbebauung. Die Wohnbebauung ist durch eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 3,50 m geschützt. Der baurechtlich genehmigte Glühofen befindet sich in einem festgesetzten Gewerbegebiet (GE). In einer weiteren Baugenehmigung vom 19. Mai 2000 wurde der Fa. M. die Erweiterung des Betriebsgebäudes sowie die Verlagerung des Glühofens genehmigt. Von der genehmigten Verlagerung des Glühofens hat die Fa. M. jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Neubau einer Kraftfahrzeug-Werkstätte mit 3 Hebebühnen, 2 Kraftfahrzeugwasch-, 2 Staubsaugerplätzen, Neubau von 15 Garagen und Anlage von 18 Parkplätzen, Einbau von zwei Blockheizkraftwerken mit jeweils 3 kW auf dem Baugrundstück P.-Str. 21, in H.-M.

Am 15. Januar 2010 wurde die Erteilung der Baugenehmigung für die o.g. baulichen Anlagen und Nutzungen beantragt. Beantragt wurden Betriebszei-

ten zwischen 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Garagenplätze und Parkplätze sollen als Dauerstellplätze – z. B. für Wohnmobile und Wohnwagen – dienen.

Das Baugrundstück ist im Bebauungsplan „Z.-S.“ vom 4. April 1988 nachrichtlich noch als Fläche für Bahnanlagen aufgeführt. Die Fläche wurde mit Entscheidung des Eisenbahn Bundesamts vom 15. Januar 2008 förmlich entwidmet. Das Baugrundstück befindet sich derzeit im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Baugenehmigungsverfahren wurde von den Bauherren ein schalltechnisches Gutachten einer fachlich geeigneten Stelle vorgelegt.

Das Bauvorhaben wurde am 17. Juni 2010 antragsgemäß genehmigt. Die hiergegen eingelegten Nachbareinwendungen wurden abgewiesen. Der Baugenehmigung wurde die schalltechnische Untersuchung zugrunde gelegt. Die untere Baurechtsbehörde hat in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung angeordnet, dass die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen einzuhalten sind. Außerdem wurde für drei Einwirkungsorte in der P.-Str. die Einhaltung der Werte der TA Lärm, die zu einer Irrelevanz der Anlage führen, angeordnet.

Zusätzlich hat die untere Baurechtsbehörde angeordnet, dass die Bauherren bei Vorliegen berechtigter Nachbarschaftsbeschwerden eine Lärmmessung durchführen lassen müssen. Dies wurde damit begründet, dass das Baugrundstück als Gewerbegebiet nach der Baunutzungsverordnung zu klassifizieren sei. Das schalltechnische Gutachten ergebe an allen Immissionsorten eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes nach der TA Lärm um mindestens 10 dB(A). Somit sei das Vorhaben schalltechnisch als irrelevant zu betrachten.

Die gegen die Baugenehmigung eingelegten Widersprüche – nicht vom Petenten – wurden als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen sind von zwei Nachbarinnen beim Verwaltungsgericht Klagen anhängig.

Rechtliche Würdigung:

Glühofen: Bauplanungsrechtliche Beurteilung

Entgegen der Auffassung des Petenten befindet sich der baurechtlich genehmigte Glühofen nicht in einem festgesetzten Mischgebiet sondern in einem rechtsverbindlich festgesetzten Gewerbegebiet (GE) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.

Glühöfen zum Spannungsarmglühen sind gängige Anlagen bei metallverarbeitenden Betrieben. Sie sind in festgesetzten Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig.

Der Ofen sowie die Abluftführung entsprechen dem Stand der Technik.

Einzelne Beanstandungen:

- *Explosion im Glühofen*

Bei der vom Petenten erwähnten Explosion am 10. Oktober 2000 handelte es sich um eine Verpuffung im Abluftkamin des Glühofens. Der Glühofen wurde dabei kaum beschädigt. Die auf dem Dach installierte Wärmerückgewinnungsanlage wurde bei dem Brand zerstört.

Ursache für die Verpuffung war ein technischer Defekt der Feuerungsanlage.

Ab dem 4. November 2000 wurden neue Abluftrohre installiert und der Ofen nach einer Überprüfung wieder in Betrieb genommen. Die installierte Anlage entspricht dem Stand der Technik. Im Glühofen herrscht keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre. Ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Betriebssicherheitsverordnung ist nicht erforderlich. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb des Glühofens besteht keine besondere Gefährdungssituation für die Umgebung.

- *Nachtarbeit*

Der vom Petenten vorgebrachten Bitte um Kontrolle und Ahndung von unzulässiger Nachtarbeit wurde vom Fachbereich Gewerbeaufsicht des Landratsamtes H. entsprochen.

Mit Schreiben vom 4. April 2011 wurde die Firma M. wegen der vorgebrachten Beschwerde aufgefordert, eine Nutzungsänderung beim Baurechtsamt der Stadt H. zu beantragen. Im Rahmen des Antrags sollte dann geprüft werden, ob und welche Arbeiten im Nachtzeitraum auf dem Gelände der Fa. M. durchgeführt werden können, um die Immissionsrichtwerte im angrenzenden eingeschränkten Mischgebiet sicher einhalten zu können. Die Angelegenheit wurde am 20. April 2011 mit dem Baurechtsamt der Stadt H., den Vertretern der Fa. M. sowie dem zuständigen Bearbeiter des Fachbereichs Gewerbeaufsicht mit folgendem Ergebnis erörtert:

Auf dem Firmengelände der Fa. M. wird lediglich bei der mechanischen Fertigung im südlichen Bereich des Firmengeländes im Nachtzeitraum gearbeitet. Die Nachtarbeit ist baurechtlich genehmigt. Die Nachtarbeit wurde von der Fa. M. sowie der Stadt H. bestätigt. Eine unzulässige Nachtarbeit ist danach nicht gegeben.

Ansonsten wird auf dem Gelände der Fa. M. lediglich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (Tagzeitraum) gearbeitet.

Der elektronisch gesteuerte Glühofen schaltet automatisch um 22.00 Uhr ab. Nach dem Schreiben des Fachbereichs Bau und Umweltschutz des Landratsamtes H. ist aufgrund des Lärmgutachtens eines Sachverständigen der Betrieb des Glühofens im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Lediglich das Gebläse darf zur Abführung von angestauter Restwärme nach 22.00 Uhr für max. 15 Minuten betrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mehrere nicht angekündigte Überprüfungen im Nachtzeitraum

in den Jahren 2008 bis 2010 keinen Hinweis auf einen Betrieb des Glühofens im Nachtzeitraum ergeben haben.

- *Lackieranlage*

Die baurechtlich genehmigte Lackieranlage der Fa. M. ist eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Sie ist in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässig.

Die Anlage unterliegt auch nicht der „Verordnung zur Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)“.

Die Abluft aus der Lackieranlage zur Abscheidung von Partikeln wird über Filtermatten abgesaugt. Diese werden regelmäßig gewartet und erneuert. Der Abluftkamin entspricht mit mindestens 6,20 m über Dach und 10,00 m über dem Boden sowie der Auslassgeschwindigkeit von 7m/s der VDI 2280.

- *Sandstrahlanlage*

Die Sandstrahlentstaubungsanlage wurde im Jahr 2009 saniert. Hinsichtlich der Staubemissionen hält die sanierte Sandstrahlentstaubungsanlage nach der Herstellerinformation die strengen Grenzwerte der TA-Luft ein.

- *Vibrationen*

Aufgrund der vorgebrachten Beschwerden haben die fachlich zuständigen Behörden Erhebungen durchgeführt. Die Ursache der geltend gemachten Vibrationen konnte nach einer Mitteilung des Regierungspräsidiums S. nicht eindeutig geklärt werden. Da sie zwischenzeitlich nicht mehr auftreten, scheiden derzeit weitere Erhebungen durch die zuständigen Fachbehörden aus.

- *Lärmbeeinträchtigungen*

Zu den geltend gemachten Lärmbeeinträchtigungen wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Im Hinblick auf die Lage der gewerblich genutzten Grundstücke im Anschluss an die zulässigen Wohnnutzungen im eingeschränkten Mischgebiet ist auf § 15 BauNVO zu verweisen.

Nach § 15 Abs. 1 BauNVO sind die in § 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart der Umgebung des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Nach § 15 Abs. 2 BauNVO hat die Anwendung des Absatzes 1 nach den städtebaulichen Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB zu erfolgen.

Nach § 15 Abs. 3 BauNVO ist die Zulässigkeit von baulichen Anlagen in den Baugebieten nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung zu beurteilen. Deshalb ist bei (weiteren) Zulassungsverfahren für gewerbliche Nutzungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung § 15 BauNVO mit einzubeziehen.

Neubau einer Kraftfahrzeug-Werkstätte mit 3 Hebebühnen, 2 Kraftfahrzeugwaschplätzen, 2 Staubsaugerplätzen, Neubau von 15 Garagen und Anlage von 18 Parkplätzen, Einbau von 2 Blockheizkraftwerken mit jeweils 3 kW auf dem Baugrundstück P.-Str. 21, in H.-M.

Das Bauvorhaben befindet sich nach der Entwidmung der ehemaligen Bahnfläche im nicht überplanten Innenbereich. Deshalb ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Danach sind Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Baugrundstück liegt entlang der Bahnlinie A.-U. zwischen dem alten Bahnhof Ma. und dem südlich gelegenen Parkplatz der Fa. M. Der Parkplatz und die dazugehörigen Betriebsgebäude der Fa. M. befinden sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „S.-N.“ vom 30. August 1989, der ein Gewerbegebiet festsetzt. Östlich an die Bahngleise angrenzend befindet sich das Betriebsgelände der Fa. Sch. im festgesetzten Industriegebiet (GI) „Z.-S.“. Für das westlich an das Baugrundstück angrenzende Gebiet „S. N.“, in dem sich das Grundstück des Petenten – jedoch nicht unmittelbar an das Baugrundstück angrenzend – befindet, ist ein eingeschränktes Mischgebiet festgesetzt.

Die für die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 Abs. 1 BauGB maßgebliche Umgebung des Baugrundstücks ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung im Westen weder als faktisches Gewerbegebiet noch als faktisches Mischgebiet i. S. der Baunutzungsverordnung einzustufen. Vielmehr ist bei dem für die bauplanungsrechtliche Beurteilung maßgeblichen Bereich von einer diffusen Bebauung auszugehen. Das Vorhaben ist deshalb nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig. Das vorliegende Lärmgutachten steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen. Anhaltspunkte für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 BauNVO sind bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage nicht zu erkennen.

Zum Vorbringen des Petenten, der Mitarbeiter der Stadt H. habe für den Bereich des Baugrundstücks ein Gewerbegebiet ausgewiesen, ist auf die o. g. Aus-

führungen zu verweisen. Danach war im Bauantragsverfahren über den Gebietscharakter des Baugrundstücks unter Einbeziehung der hierfür maßgeblichen Umgebung nach § 34 BauGB zu entscheiden. Deshalb sind die vom Petenten gegen den Bediensteten der Stadt erhobenen Vorwürfe gegenstandslos. Die Stadt hat mitgeteilt, dass sich der Bedienstete der Stadt wegen der Äußerung des Petenten strafrechtliche Schritte ausdrücklich vorbehalten.

Der Petent hat im Petitionsverfahren keine konkreten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Zu den Ausführungen des Petenten hinsichtlich der Vorlage eines Gutachtens durch einen Verfahrensbeteiligten ist auf das anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren zu verweisen.

Die Stadt H. hat als Träger der Planungshoheit dafür zu sorgen, dass im festgesetzten eingeschränkten Mischgebiet keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen durch Nutzungen in den benachbarten Gewerbe- und Industriegebieten auftreten. Hierzu wird auf § 15 BauNVO hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

12. Petition 15/519 betr. Schwerbehindertenangelegenheit

Der Petent begehrt die Zuerkennung des Merkzeichens „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) und beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages und seines Widerspruchs.

Auf den Neufeststellungsantrag vom Januar 2011 wurde bei dem Petenten mit Bescheid vom 20. Mai 2011 ein GdB von 100 festgestellt und das Merkzeichen „RF“ (Befreiung von der Rundfunkgebühr) anerkannt. Das ebenfalls beantragte Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr) wurde abgelehnt. Über den hiergegen im Juni 2011 erhobenen Widerspruch wurde bislang nicht entschieden.

Die lange Verfahrensdauer liegt insbesondere darin begründet, dass zur Überprüfung des Begehrens des Petenten verschiedene ärztliche Befundunterlagen beigezogen und vom versorgungsärztlichen Dienst ausgewertet werden mussten, da die vom Petenten im Widerspruchsverfahren eingereichten Unterlagen das Begehren des Petenten nicht belegen konnten. Dies hat leider geraume Zeit in Anspruch genommen, eine schuldhaftige Verzögerung konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Die abschließende Entscheidung über das anhängige Widerspruchsverfahren musste aufgrund der im Oktober eingegangenen Petition zurückgestellt werden.

Dem Begehren des Petenten auf Zuerkennung des Merkzeichens „G“ kann dahin gehend abgeholfen werden, als nunmehr die Voraussetzungen hierfür festgestellt werden konnten. Der dafür zuständigen Stelle wurde mitgeteilt, dass bereits vor Abschluss des Petitionsverfahrens ein entsprechender positiver Bescheid über die Feststellung des Merkzeichens „G“ an den Petenten erteilt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung des Merkzeichens „G“ wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

jedoch festgelegt, dass, wer seine eigene Auszeichnung anregt, nicht mit einer Ordensverleihung rechnen kann. Im Übrigen legt das Bundespräsidialamt Wert darauf, dass eine Ehrung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland nicht mit einem äußeren Anlass wie etwa einem runden Geburtstag verknüpft wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

13. Petition 15/542 betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich dagegen, dass nach seiner Ehrung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg eine zusätzliche Ehrung mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland abgelehnt wurde.

Sachverhalt:

Dem Petenten wurde im Juli 2009 die Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg verliehen. In einem weiteren Verfahren wurde ab Februar 2010 geprüft, ob für den Petenten darüber hinaus ein Vorschlag zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen könnte. Seit März 2011 setzte sich der Petent mehrfach auch selbst für seine Auszeichnung ein mit dem Ziel, anlässlich seines 60. Geburtstags im November 2011 mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland geehrt zu werden. Das Prüfungsverfahren hatte indessen keinen Erfolg.

Rechtliche Würdigung:

Das Ergebnis des Ordens-Prüfungsverfahrens, dass bei aller Anerkennung des Engagements des Petenten die Voraussetzungen für einen Vorschlag des Ministerpräsidenten zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegen, wurde vom Staatsministerium überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Entscheidungen der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden sind.

Neben den üblichen Ehrungsvoraussetzungen war dabei auch zu berücksichtigen, dass zwischen zwei staatlichen Auszeichnungen ein zeitlicher Abstand von in der Regel mehreren Jahren Dauer liegen muss und nach der vorangegangenen Ehrung neue oder wesentlich gesteigerte Verdienste hinzugekommen sein sollen. Ferner war zu berücksichtigen, dass der Petent seine eigene Ehrung betrieben hat; in Abschnitt II. Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ist

14. Petition 15/584 betr. Beschwerde über Richter

I.

Der Petent beschwert sich über Vorgänge im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht S. und dem Oberlandesgericht S.

Namentlich hält er (1.) sein Persönlichkeitsrecht durch die Bekanntgabe eines neurologischen Gutachtens an die Antragsgegnerin durch das Amtsgericht verletzt sowie er ferner (2.) die Verfahrensdauer und (3.) die Art und Weise der Anhörung seines Sohnes durch das Gericht moniert. Auch sei (4.) seine Schwester als Zeugin vernommen worden, obwohl keine Punkte mehr streitig gewesen seien. Schließlich sei (5.) seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5. Februar 2010 unbeantwortet geblieben.

In der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht sieht er seine Rechte durch Verfahrensfehler verletzt, insbesondere sieht er sich (6.) durch die nicht veranlasste Anordnung seines persönlichen Erscheinens sowie (7.) auf ihn ausgeübten Druck zur Rücknahme seiner Berufung genötigt. (8.) Indem auf die von ihm beschafften Unterlagen zur Bewertung seiner Immobilie nicht eingegangen worden sei, sei ferner gegen § 355 Abs. 1 Satz 1 ZPO und den Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen worden.

II.

Hierzu ist im Überblick Folgendes auszuführen:

Die unter den Ziff. 1., 3., 4., 6. bis 8. angeführten Rügen des Petenten betreffen sämtlich den Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit, der neben der richterlichen Rechtsfindung auch die Leitung der mündlichen Verhandlung und die Durchführung der Beweisaufnahme umfasst. Ungeachtet dessen ist aber eine Rechtsverletzung des Petenten auch in der Sache nicht festzustellen. (1.) Das neuro-psychiatrische Gutachten betraf die vom Petenten aufgestellte Behauptung, er könne aus gesundheitlichen Gründen nur zu 80 % berufstätig sein; eine Geheimhaltung von Tatsachen, die der Sachverständige im Rahmen der Begutachtung gewonnen hat, ist mit der Parteiöffentlichkeit i. S. v.

§ 357 der Zivilprozessordnung nicht vereinbar (Zöller/Greger, ZPO, 28. A. 2010, § 402 Rn. 5 b). (3.) Auch ist ein Zusammenhang der Anhörung des Sohnes des Petenten mit dem von ihm darauf zurückgeführten Abbruch des Kontaktes nicht erkennbar; zum einen unterliegt die Ausgestaltung der Anhörung dem richterlichen Verhandlungsermessen, zum anderen haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2008 ihre Anträge betreffend das Sorgerecht – wohl aufgrund einer außergerichtlichen Verständigung – zurückgenommen. (4.) Im Hinblick auf die Vernehmung der Schwester des Petenten ist anzumerken, dass die Prozessbevollmächtigte des Petenten seinerzeit angeregt hat, die betreffenden Positionen unstreitig zu stellen, die Gegenseite diesem Vorschlag aber nicht näher getreten ist; damit dürfte die Beweiserhebung prozessual geboten gewesen sein. (6.) Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt in Familiensachen regelmäßig und beruht auf der Annahme, dass dies zu einer Aufklärung und/oder Befriedung beitragen könne; die Anordnung wird jedoch nicht deshalb nachträglich rechtswidrig, weil sich die Annahme im Einzelfall nicht bewahrheitet. (7.) Es kann der dem Gericht gegenüber den Parteien geschuldeten Fürsorge geschuldet sein, eine Partei über die Folgen eines bestimmten prozessualen Verhaltens zu belehren; gibt das Gericht einen Hinweis auf seine Rechtsauffassung, erscheint es sachgerecht, der betreffenden Prozesspartei eine Möglichkeit für eine kostenadäquate prozessuale Reaktion aufzuzeigen. (8.) Die richterliche Beweiswürdigung und Entscheidungsfindung unterliegen alleine einer Kontrolle auf dem Rechtsmittelweg, zumal sich der Vortrag des Petenten letztlich in einer nicht näher unterlegten Behauptung erschöpft.

(2.) Zwar unterliegt die Verfahrensgestaltung auch im Hinblick auf ihre zeitliche Abfolge der richterlichen Unabhängigkeit. Gleichwohl ist vorliegend aber auch dieser Gesichtspunkt nicht zu beanstanden, eine ungebührliche Verfahrensverzögerung ist nicht ersichtlich. Das Verfahren wurde im August 2003 mit einem Prozesskostenhilfeantrag eingeleitet. Die Rechtshängigkeit trat im Oktober 2003 ein. Mit der Ehesache wurden eine Vielzahl von Folgesachen anhängig gemacht, so die Regelung der elterlichen Sorge, der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, der Zugewinnausgleichanspruch und anderes. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Folgesachen fast durchweg zwischen den Parteien hoch streitig waren. Die Frage der Verfahrensdauer wurde vom Petenten bereits in seiner Richterablehnung vom 24. Oktober 2005 zum ersten Mal gerügt und dazu vorgebracht, seine Bevollmächtigte habe bereits am 31. Mai 2005 den Antrag gestellt, dem Scheidungsantrag unter Abtrennung über die Folgesachen stattzugeben. Dieser Ablehnungsantrag wurde mit Beschluss vom 4. Januar 2006 zurückgewiesen. Gegen die zurückweisende Entscheidung hat der Petent Beschwerde eingelegt. Durch Beschluss des Oberlandesgerichts S. vom 8. Januar 2007 wurde die Beschwerde zurückgewiesen. In der Folge hat der Petent wiederholt den Antrag gestellt, seinem Scheidungsantrag unter Abtrennung der Folgesachen stattzugeben. Die Ehefrau ist diesem Antrag bis zum

Schluss entgegen getreten. Durch Teilurteil des Amtsgerichts S. vom 9. Januar 2009 wurde dem Scheidungsantrag unter Abtrennung der Folgesache Zugewinnausgleich stattgegeben. Die Berufung der Ehefrau gegen dieses Teilurteil war erfolgreich. Durch Urteil des Oberlandesgerichts S. vom 14. Mai 2009 wurde das Urteil aufgehoben und die Sache dem Amtsgericht zurückverwiesen. In dem Urteil weist das Oberlandesgericht darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Abtrennung nicht vorliegen würden. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Zugewinnausgleichsverfahrens auch die Einholung von zwei Sachverständigen-gutachten erforderlich war, was erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat, zumal auch über einen Antrag des Petenten auf Ablehnung eines Sachverständigen zu entscheiden war. Durch Urteil des Amtsgerichts S. vom 20. April 2010 konnte dann das Verfahren erstinstanzlich abgeschlossen werden. Endgültig abgeschlossen wurde es jedoch erst am 18. November 2010 durch die Berufungsrücknahme des Petenten.

(5.) Zutreffend hat der Petent moniert, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5. Februar 2010 nicht beantwortet wurde. Der zuständige Präsident des Landgerichts E. hat berichtet, das Schreiben sei versehentlich zu einem angeschlossenen Vorgang genommen worden. Mit Schreiben vom 15. November 2011 hat er die Verbescheidung nachgeholt und bei dem Petenten um Nachsicht für das Versehen gebeten. Allerdings hatte die Dienstaufsichtsbeschwerde, die der hiesigen Petition im Wesentlichen entspricht, aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit keinen Erfolg, weshalb dem Petenten durch das Versäumnis letztlich kein Nachteil entstanden ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen kann der Petition kein Erfolg beschieden sein.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

15. Petition 15/641 betr. Verbuschung von Brachland

Gegenstand der Petition:

Die Petenten tragen im Wesentlichen vor, in der Nähe ihres Wohnhauses würde auf vier Grundstücken die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht seit dem Jahr 2003 nicht wahrgenommen. Die Flächen seien ungepflegt; Anmahnungen bei verschiedenen Ämtern hätten nichts bewirkt. Die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht werde nicht durchgesetzt.

Sachverhalt:

Die Grundstücke, deren Zustand von den Petenten beklagt wird, liegen auf der Gemarkung A. der Ge-

meinde G. Sie wurden vom Sohn der Petenten bis zum Jahr 2003 bewirtschaftet und als Schafweide genutzt. Im Jahr 2003 erfolgte ein Pächterwechsel und im Jahr 2010 ein Eigentümerwechsel bei diesen Grundstücken.

Rechtliche Würdigung:

Landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke unterliegen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG). Danach sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Diese Bestimmung gilt auch für die betreffenden Grundstücke. Da die Grundstücke verpachtet sind, besteht die Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht für den Pächter.

Die Überwachung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht obliegt nach § 29 a Absatz 4 LLG der Gemeinde. Die Gemeinde G. hat den Zustand der Grundstücke zwar bislang über viele Jahre hinweg geduldet, dies aber nach Beschwerden zum Anlass genommen, die Eigentümer auf die Pflicht nach § 26 LLG hinzuweisen. Das Anmahnen sollte allerdings beim Pächter erfolgen.

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage ist eine Abhilfe in folgender Weise möglich:

Das Regierungspräsidium S. wurde gebeten, über das für die Kommunalaufsicht zuständige Landratsamt O.-Kreis die Gemeinde G. zu bitten, eine zwischen den streitenden Parteien einvernehmliche Lösung zu suchen. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, hat die Gemeinde über weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht zu entscheiden.

Die Durchsetzung der Bewirtschaftung und Pflege der Grundstücke liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Deren Entscheidung kann allerdings nicht zur Lösung jahrelanger Nachbarstreitigkeiten herbeigeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Gemeinde G. gebeten wird, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

16. Petition 15/720 betr. Rundfunkwesen

Wie schon mit seiner Petition Nr. 14/5485 (Landtags-Drucksache 15/585) wendet sich der Petent gegen die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rund-

funks. Er fühlt sich dadurch entmündigt und empfindet den Gebühreneinzug durch die Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) und den Südwestrundfunk (SWR) als „Schikane“. Rundfunkgebühren würden außerdem veruntreut und zweckentfremdet, wie Beispiele zeigten. Darüber hinaus hält der Petent die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für nicht gewährleistet, weil Parteien und Regierungen auf die Rundfunkanstalten Einfluss nähmen.

Der Petent schlägt deshalb vor, den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf eine Grundversorgung mit Hörfunk zu reduzieren und die Gebühr hierfür als Steuer zusammen mit der Lohnsteuer einkommensabhängig von den Finanzämtern einziehen zu lassen.

Soweit der Petent die Erhebung einer einkommensabhängigen Rundfunksteuer anstelle der Rundfunkgebühr und ihre Einziehung durch die Finanzämter zusammen mit der Lohnsteuer anregt, wird auf die Ausführungen in der Landtags-Drucksache zu seiner Petition Nr. 14/5485 Bezug genommen, mit der er den Vorschlag in vergleichbarer Weise schon einmal vorgebracht hatte.

Auch im Hinblick auf den nicht näher konkretisierten Vorwurf der „Schikane“ beim Gebühreneinzug wird auf die genannte Landtags-Drucksache und insbesondere die darin angesprochene Reform der Rundfunkfinanzierung verwiesen. Diese Reform soll zu größerer Transparenz und einer stärkeren Schonung der Privatsphäre führen, sodass die Bürgerinnen und Bürger durch die Erhebung des künftigen Rundfunkbeitrags deutlich weniger belastet werden. Zu ergänzen ist, dass inzwischen die Parlamente aller Bundesländer dieser Reform zugestimmt haben. Sie wird deshalb am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

In der Landtags-Drucksache zur vorangegangenen Petition wird außerdem ausgeführt, dass die Rundfunkgebühr einen Beitrag zur Finanzierung der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Rundfunkordnung darstellt. In dieser Ordnung ist dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben. Deshalb ist die Grundversorgung durch die Rundfunkanstalten nicht als Minimalversorgung zu verstehen, sondern umfasst neben der Information auch unterhaltende, bildende und kulturelle Inhalte sowie die angemessene Begleitung ihrer linearen Programme durch Onlineangebote. Die vom Petenten vorgeschlagene Reduzierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags auf die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen würde demgegenüber das Ziel der Grundversorgung verfehlen, denn gerade das Fernsehen und zunehmend auch das Internet prägen die heutige Mediennutzung maßgeblich. Nur bei Nutzung der drei Ausspielwege Hörfunk, Fernsehen und Internet gibt der öffentlich-recht-

liche Rundfunk daher der größtmöglichen Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern die geforderten Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Meinungsbildung.

Soweit der Petent zur Begründung seines Anliegens darauf hinweist, dass Rundfunkgebühren in Millionenhöhe durch einen leitenden Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Kinderkanals veruntreut wurden, handelt es sich um einen Fall von erheblicher krimineller Energie, der für die Verwendung der Rundfunkgebühr unter keinem Gesichtspunkt repräsentativ ist. Gleichwohl hat das Vorkommnis – neben der Strafverfolgung durch die zuständigen Justizbehörden – dazu geführt, dass die Kontrollinstanzen der Rundfunkanstalten auf den Prüfstand gestellt und in vielen Bereichen angepasst wurden. Außerdem zeichnet sich ab, dass die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) einen Abschlag beim Bedarf der Rundfunkanstalten vornehmen wird, weil die veruntreuten Mittel nicht zu Produktionszwecken eingesetzt wurden und sich damit als nicht notwendig herausgestellt haben.

Die mit unabhängigen Sachverständigen besetzte KEF hat generell die Aufgabe, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und den zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Bedarf zu ermitteln. Dabei wird in regelmäßigen Abständen eingehend überprüft, ob die Rundfunkgebühren im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden. Gegebenenfalls kürzt die KEF den von den Anstalten angemeldeten Bedarf. Die vom Petenten behaupteten, nicht näher konkretisierten Beispiele für eine angebliche Zweckentfremdung von Rundfunkgebühren zur Darlehensgewährung an GEZ-Mitarbeiter oder zur Veranstaltung unzulässiger Gewinnspiele sind daher nicht nachvollziehbar.

Soweit der Petent schließlich die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht als gewährleistet ansieht, ist darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Rechtsgrundlagen der Rundfunkanstalten in aller Regel die Präsenz von Regierungs- und/oder Parteivertreterinnen und -vertretern in den Aufsichtsgremien vorsehen. Ziel dieser Regelungen ist es, eine möglichst pluralistische Zusammensetzung der Aufsichtsgremien zu erreichen, die alle gesellschaftlich relevanten Gruppierungen widerspiegelt. Die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird dadurch nicht eingeschränkt, zumal die staatsnahen Gremienmitglieder sich in den Gremien in der Minderheit befinden, für sich genommen deshalb keinen beherrschenden Einfluss ausüben können und in der Regel ihrerseits nicht einer einheitlichen Gruppierung – etwa allein einer Partei – zuzuordnen sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

17. Petition 15/423 betr. Beschwerde über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gegenstand der Petition:

Mit seiner Eingabe begehrt der am 8. November 1967 geborene Petent die Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Sachverhalt:

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg erhielt der Petent bereits im Verlauf der vergangenen Jahre zahlreiche verschiedene Rehabilitationsleistungen. So wurde ihm zunächst eine stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme vom 2. Dezember 1999 bis zum 5. Januar 2000 in der Z.-Klinik St. B. bewilligt. Anschließend absolvierte der gelernte Schlosser im Rahmen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben eine annähernd zweijährige Umschulung zum Bürokaufmann. Eine weitere stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme fand im Herbst 2004 ebenfalls in der Z.-Klinik St. B. statt. Im Jahr 2005 nahm er an einem Buchhaltungslehrgang/SAP-Lehrgang teil. Die letzte medizinische Rehabilitationsmaßnahme fand vom 3. Juli 2007 bis zum 4. August 2007 in der B.-Klinik in K. statt. Schließlich erfolgte noch eine berufliche Integrationsmaßnahme, der sich eine kaufmännische Anpassungsqualifizierung anschloss. Zum 1. März 2010 nahm der Petent ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf, welches von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in Form eines Eingliederungszuschusses gefördert wurde. Im Mai 2010 erlitt der Petent einen Arbeitsunfall. Aufgrund einer verhaltensbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber endete das Arbeitsverhältnis zum 15. Dezember 2010.

Am 26. Oktober 2010 beantragte der Petent erneut Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Bei der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts durch den Sozialmedizinischen Dienst (SMD) der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wurden u. a. die medizinischen Erkenntnisse aus den vorbenannten Verfahren sowie der Abschlussbericht der W.-S.-Klinik vom 25. Januar 2011 berücksichtigt, in der sich der Petent infolge seines Arbeitsunfalls auf Veranlassung der Berufsgenossenschaft vom 1. Dezember 2010 bis zum 20. Januar 2011 in stationärer psychosomatischer Behandlung befand. Die psychosomatische Behandlung erfolgte, da sich bei der Behandlung der orthopädischen Folgen des Arbeitsunfalls zeigte, dass die wesentlichen Beeinträchtigungen des Petenten im psychischen Bereich liegen. Aus der Gesamtschau der Aktenunterlagen kam der SMD zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Petenten vorliegt, die eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfordern würde.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg hat daher die beantragte Leistung zur medizinischen Rehabilitation mit Bescheid vom 11. April

2011 abgelehnt. Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren erhob der Petent Klage vor dem zuständigen Sozialgericht und reichte eine Petition beim Landtag von Baden-Württemberg ein. Im Rahmen des Petitionsverfahrens legte er sowohl seine Widerspruchsbegründung vom 1. Juni 2011 als auch ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK BW) vom 19. September 2009 vor. In diesem Gutachten kommt der MDK BW zu dem Ergebnis, dass die Erwerbsfähigkeit des Petenten aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit ängstlich vermeidenden und emotional instabilen Anteilen, einer rezidivierenden depressiven Störung und einer anhaltend somatoformen Schmerzstörung sowie des pathologischen Spielens erheblich gefährdet, wenn nicht bereits gemindert sei.

Daraufhin wurde der medizinische Sachverhalt durch den SMD nochmals überprüft und dabei Folgendes festgestellt:

„... Bereits in früheren Stellungnahmen des SMD der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg war darauf abgehoben worden, dass die genannten Hauptdiagnosen seit langen Jahren bekannt sind und der Petent auch entsprechende stationäre Maßnahmen durchführte. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt in der Z.-Klinik 2000, einer Klinik für konservative Orthopädie und Verhaltensmedizin (Hauptdiagnose einer Anpassungsstörung), als auch für den stationären Aufenthalt in der B.-Klinik von Juli bis August 2007. Dabei wurden bereits damals die Hauptdiagnosen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung sowie einer Angststörung und depressiven Störung gestellt. Die Behandler waren von einer mehr als sechstündigen Leistungsfähigkeit unter Beachtung qualitativer Funktionseinschränkungen für den Bezugsberuf als Bürokaufmann ausgegangen.

Diese Grundsituation wird im ausführlichen Entlassbericht der W.-S.-Klinik vom 25. Januar 2011 bestätigt, wobei die rezidivierende depressive Störung als gegenwärtig leichte Episode beschrieben wird. Trotz der damaligen Belastungen durch einen laufenden Arbeitsgerichtsprozess wurde der Petent durch die Therapeuten auf dem Weg zur Reintegration in die Gesellschaft gesehen, „die allerdings nur bei beruflichem Wiedereinstieg und Teilnahme am sozialen Leben wirklich aussichtsreich erscheint“. Dieser von den Therapeuten vorgezeichnete Weg sollte aus sozialmedizinischer Sicht auch beschritten werden, d. h. weitere medizinische, insbesondere stationäre, Rehabilitationsmaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich und könnten sogar hinderlichen Charakter haben. Die Integration des Petenten in das gesellschaftliche Leben, speziell in den Arbeitsmarkt, kann am ehesten durch vermittlungunterstützende Maßnahmen erreicht werden, die nicht nur seine soziale Kompetenz stärken, sondern ihm in Form einer aktiven Teilnahme auch die Chance auf Anerkennung durch Bewährung bieten. Die entsprechenden Maßnahmen durch den Rehabilitationsfachdienst der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bzw. durch den Integrationsfachdienst sind bereits eingeleitet und sollten ggf. noch verstärkt werden.

Die in der Widerspruchsbegründung vom 1. Juni 2011 hervorgehobene Hirnleistungsstörung wird im MDK-Gutachten nicht erwähnt, d. h. es wird ihr offensichtlich auch bezüglich eines Reha-Bedarfes keine Bedeutung beigemessen. Wie Dr. C. in seiner Stellungnahme vom 8. April 2011 ausgeführt hatte, wurde bereits im Jahre 2001 im Rahmen einer Berufsfindung und Arbeiterprobung eine umfangreiche Testung des Petenten durchgeführt. Dieser hat auch im weiteren Verlauf durch seine guten Abschlusszeugnisse und die erfolgreich absolvierten Kurse (SAP-Kurs 2005) ein vergleichsweise hohes Leistungsniveau bewiesen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der Gesprächsbericht des Diplom-Sozialarbeiters S. W. vom Februar 2011, der den Petenten auch in „der Beurteilung seiner beruflichen Chancen angesichts seiner psychischen Handicaps ... durchaus gut orientiert“ erlebt und zu der Schlussfolgerung kommt, dass dieser Eindruck, verbunden mit diversen vorgelegten guten Schul- und Arbeitszeugnissen aus den letzten fünf Jahren die von ärztlicher Seite aus diagnostizierte Hirnleistungsstörung in Frage stellt. Dieser praktisch erlebten Einschätzung kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nur beigeprüft werden.“

Rechtliche Würdigung:

Versicherte haben einen Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wenn neben den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 SGB VI auch die persönlichen Voraussetzungen nach § 10 SGB VI erfüllt sind. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a SGB VI sind die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn bei einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgewendet werden kann. Bei der Prüfung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit erfolgt eine vorausschauende Wertung dahin gehend, ob innerhalb der nächsten drei Jahre damit zu rechnen ist, dass der Versicherte seine Bezugstätigkeit nicht mehr oder nicht mehr ohne wesentliche Einschränkungen ausüben kann.

Nach der Beurteilung des SMD liegt weder eine erhebliche Gefährdung noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vor. Der SMD hat dabei überzeugend dargestellt, dass die psychischen Probleme die berufliche bzw. gesellschaftliche Integration des Petenten erschweren, ohne dass sie sein quantitatives Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entscheidend mindern würden. Desweiteren ist nachvollziehbar begründet, dass eine erneute medizinische Rehabilitationsmaßnahme den Integrationsprozess des Petenten nur weiter verzögern würde, und dass für die Eingliederung in das Erwerbsleben jetzt die nochmalige praktische Bewährung unter Arbeitsbedingungen, die dem Fähigkeitsprofil des Petenten entsprechen, angezeigt ist. Der Petitionsausschuss folgt somit der Beurteilung des SMD, die in sich schlüssig und nachvollziehbar ist. Die Argumentation des MDK BW, der seine Einschätzung lediglich mit der umfangreichen Aktenlage begründet, ist für den Petitionsausschuss nicht überzeugend.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme noch durch die unabhängige Sozialgerichtsbarkeit überprüft wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

18. Petition 15/526 betr. Hundesteuer

Gegenstand der Petition:

Der Petent möchte einen (Teil-)Erlas seiner Hundesteuerschuld erreichen. Er habe als Bezieher von Arbeitslosengeld II ein Jahreseinkommen von 4.368 €. Er müsse 324 € jährlich zur Begleichung der von der Stadt S. geforderten Hundesteuer aufbringen. Dies sei für ihn unzumutbar.

Sachverhalt:

1. Zur Erhebung der Hundesteuer hat die Stadt S. eine Hundesteuersatzung (HStS) beschlossen. In der HStS hat sie die Steuersätze für Hunde, die in S. gehalten werden, wie folgt festgelegt:

- 108 € jährlich für den ersten Hund eines Halters;
- 216 € jährlich für jeden weiteren Hund eines Halters;
- 612 € jährlich für besondere Hunderassen, die in der Satzung näher bezeichnet sind.

Regelungen zur Berücksichtigung von Härtefällen sind in der HStS nicht enthalten. In einer verwaltungsinternen Richtlinie außerhalb der HStS hat sie vorgesehen, die Hundesteuer in den Fällen von 108 € auf 36 € herabzusetzen, in denen ein Hund gehalten wird und eine wirtschaftliche Notlage des Hundehalters besteht. Werden zwei Hunde gehalten, werden keine Erleichterungen gewährt.

2. Der Petent hält seit Januar 2004 einen Hund, den er bei der Stadt ordnungsgemäß angemeldet hat. Nach der Vorlage von Nachweisen, dass der Petent Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Arbeitslosengeld II erhält, wurde ihm seit 2004 eine Erleichterung wegen wirtschaftlicher Notlage gewährt. Die Hundesteuer wurde in den Jahren 2004 bis 2010 regelmäßig im Billigkeitsweg von 108 € um Zweidrittel auf 36 € ermäßigt und im jeweiligen Steuerbescheid in der reduzierten Höhe festgesetzt.

3. Im November 2010 erhielt die Stadtkämmerei S. durch die Polizei von der Existenz eines zweiten Hundes im Haushalt des Petenten Kenntnis. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass der Petent seit 2006 einen Rüden als Pflegehund hält. Eigentümer des Hundes sei ein Herr S., wohnhaft in H. Der Hund war weder in H. noch in S. gemeldet. Die Stadt forderte daraufhin im November und Dezember 2010 den Petenten auf, den zweiten Hund ab dem Jahr 2006 rückwirkend anzumelden. Außerdem wurde eine rückwirkende Besteuerung des zweiten Hundes ab dem Jahr 2006 angekündigt, wenn keine Anmeldung eingehe. Auf die Aufforderungen zur Anmeldung des zweiten Hundes hat der Petent nicht reagiert.

Am 10. Januar 2011 wurde von der Stadt durch Steuerbescheid die Hundesteuer für das Jahr 2011 wie in den Vorjahren für einen Hund in ermäßigter Höhe auf 36 € festgesetzt. Mit Bescheid vom 28. Januar 2011 wurde die Hundesteuer für die Jahre 2006 bis 2011 rückwirkend neu berechnet und festgesetzt.

Insgesamt ermittelte die Stadt folgende Nachforderung:

Hundesteuer für den Ersthund	108,00 €
Hundesteuer für den Zweithund	<u>216,00 €</u>
Hundesteuer je Jahr	324,00 €
Hundesteuer für 6 Jahre (2006 bis 2011)	1.944,00 €
bisher festgesetzt bzw. bezahlt für 2006 bis 2011	<u>-180,00 €</u>
noch zu bezahlen	1.764,00 €

4. Auf den Steuerbescheid vom 28. Januar 2011 reagierte der Petent nicht. Steuerforderungen wurden nicht beglichen. Am 13. Mai 2011 wurde der Petent von der Stadt gemahnt und zur Zahlung aufgefordert. Gleichzeitig wurde die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen angekündigt. Am 17. Juni 2011 hat die Stadt der Bank des Petenten eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung über insgesamt 1.830,09 € zugestellt. Am 10. Juli 2011 erhob der Petent Widerspruch und machte geltend, dass er den streitigen Zweithund bis Mitte des Jahres 2009 nur tagsüber als Pflegehund betreut habe. Ab 2009 bitte er wegen seiner unveränderten finanziellen Situation auch für den zweiten Hund um einen Teilerlass. Er habe keine finanziellen Mittel, die Hundesteuer in dieser Größenordnung zu bezahlen und bitte deshalb, die Vollstreckungsmaßnahmen zu einzustellen.

Auf den Widerspruch teilte die Stadt dem Petenten in der Sache mit, dass ein Teilerlass nur für einen Hund gewährt werde. Wenn zwei Hunde gehalten würden, entfalle auch der Teilerlass für den ersten Hund. Außerdem wurde er noch darauf hingewiesen, dass die Hundesteuer für den zweiten Hund in den Jahren 2006 bis 2009 nur wegfallen werde, wenn für den damaligen Besitzer eine Steuerfestsetzung erfolge.

5. Am 12. September 2011 ging bei der Stadt für die Jahre 2006 bis Mitte 2009 eine Hundesteuer-Anmeldung für den Zweithund von dessen Vorbesitzer ein. Die Stadt erließ daraufhin am 16. September 2011 einen geänderten Hundesteuerbescheid. Die Hundesteuer wurde danach wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 2006 bis 2008:

Ersthund (Teilerlass berücksichtigt)
jeweils 36,00 €: 108,00 €

Für das Jahr 2009:

bis zum 30.06.2009
Hundesteuer Ersthund
(anteilig, Teilerlass) 18,00 €

01.07.2009 bis 31.12.2009
Hundesteuer Ersthund anteilig
(kein Teilerlass) 54,00 €

Hundesteuer Zweithund anteilig
(kein Teilerlass) 108,00 €

Hundesteuer für beide Hunde
anteilig 162,00 €

*Für die Jahre 2010 und 2011
(unverändert):*

Hundesteuer für den Ersthund
(kein Teilerlass) 108,00 €

Hundesteuer für den Zweithund
(kein Teilerlass) 216,00 €

Hundesteuer je Jahr 324,00 €

Hundesteuer für 2010 und 2011
zusammen 648,00 €

davon ab bereits bezahlte
Hundesteuer (Ersthund) -216,00 €

zuzüglich Nebenforderungen
(Mahngebühren, Säumniszuschläge,
Pfändungsgebühr, Postzustellung) 147,09 €

Gesamtforderung 867,09 €

6. Am 17. Oktober 2011 wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss und teilte mit, dass er eine Fachaufsichts- und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Polizeibeamten der Polizeihundeführerstaffel an das Polizeipräsidium S. gerichtet habe.

7. Am 27. Oktober 2011 wies der Petent ergänzend darauf hin, dass er eine stillgelegte Lebensversicherung gekündigt habe und nach der Auszahlung des Rückkaufswerts im November die Forderung der Stadt in Höhe von 803,45 € bezahlen werde. Er sei davon ausgegangen, dass sein Rechtsanwalt diese Information an die Stadt weitergegeben habe. Den Differenzbetrag zwischen 803,45 € und 896,09 € werde er aber keinesfalls begleichen.

Der Mitteilung des Petenten liegt folgender Vorgang zugrunde: Am 24. Oktober 2011 teilte die Stadt dem Petenten mit, die Pfändung sei auf 803,45 € reduziert worden. Am gleichen Tag unterrichtete ein Vollstreckungsbeamter der Stadt in einem weiteren Schreiben den Petenten, er habe ihn nicht angetroffen und forderte den Petenten erneut zur Zah-

lung der Forderung über insgesamt 896,09 € auf. Bei diesem Betrag handelt es sich um die noch offene Forderung aus dem Hundesteuerbescheid vom 16. September 2011 in Höhe von 867,09 € zuzüglich Gebühren und Nebenkosten.

Wie im Schreiben vom 27. Oktober 2011 angekündigt, entrichtete der Petent am 3. November 2011 einen Betrag von 803,45 € an die Stadt. Die Stadt hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Forderungen aus den Hundesteuerbescheiden damit erledigt seien.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, zu deren Erhebung die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind (§ 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz – KAG). In Baden-Württemberg wurde zum 1. Januar 1997 das landeseinheitliche Hundesteuergesetz aufgehoben und den Gemeinden durch § 9 Abs. 3 KAG lediglich die Erhebung einer Hundesteuer als Pflichtsteuer auferlegt. Die konkrete Ausgestaltung wie z. B. die Höhe der Steuersätze ist von den Gemeinden jeweils durch kommunale Satzung zu regeln. Durch die Aufhebung des Hundesteuergesetzes wurde das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt.

2. Die Hundesteuer dient nicht nur der Erzielung von Einnahmen. Sie wird zulässigerweise auch zur Eindämmung der Hundehaltung, gerade mehrerer Hunde in einem Haushalt, erhoben. Eine progressive Ausgestaltung des Hundesteuersatzes mit der Verdoppelung des Steuersatzes für den zweiten und jeden weiteren Hund zur Umsetzung des ordnungspolitischen Zwecks der Hundesteuer (Begrenzung der Hundehaltung) wird von der Rechtsprechung anerkannt (u. a. VGH BW Urteil vom 28. Januar 1982, ZKF 1983, 34).

3. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen können auf der Grundlage der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 KAG von den Kommunen in der jeweiligen Satzung geregelt werden. Es ist deshalb Sache der Kommunen, neben der Höhe der Hundesteuer auch über Verfahren, Voraussetzungen und Umfang von Steuererleichterungen bei Härtefällen zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat den kommunalen Satzungsgebern einen weiten Ermessensspielraum eingeräumt, ob und in welcher Weise sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Stadt hat von der Ermächtigung in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie in ihrer Satzung über die Erhebung der Hundesteuer keine generelle Regelung für Hundehalter mit geringem Einkommen getroffen hat. Dies verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und ist deshalb nicht zu beanstanden.

4. Mangels einer satzungsmäßigen Regelung ist es Sache der Stadt, im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob und in welcher Höhe bei sozialen Härtefällen Steuererleichterungen zu gewähren sind. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 c und Nr. 5 a KAG sind die

Bestimmungen des § 163 Abgabenordnung (AO) und des § 227 AO sinngemäß anzuwenden. Im Festsetzungsverfahren können Steuern aus Billigkeitsgründen niedriger festgesetzt werden (§ 163 AO). Im Erhebungsverfahren können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles sachlich oder persönlich (wirtschaftlich) unbillig wäre (§ 227 AO).

5. Die Stadt hat im vorliegenden Fall Billigkeitsmaßnahmen zu Recht abgelehnt.

Billigkeitsmaßnahmen aus persönlichen Gründen setzen voraus, dass Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit gleichzeitig gegeben sind. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann (BFH-Urteile vom 29. April 1981, BStBl II 1981, 726, vom 26. Februar 1987, BStBl. II 1987, 612, und vom 25. März 1988, BFH/NV 1989, 426).

Der Petent ist nicht erlassbedürftig. Er hat mitgeteilt, dass er zur Zahlung der aufgelaufenen Steuerschulden nach Auszahlung einer stillgelegten Lebensversicherung in der Lage ist. Dies ist dem Petenten auch zuzumuten, denn grundsätzlich ist der Steuerpflichtige gehalten, zur Zahlung seiner Steuerschulden alle verfügbaren und beschaffbaren Mittel einzusetzen und auch seine Vermögenssubstanz einzusetzen (BFH-Urteil vom 27. Februar 1991, BFH/NV 1991, 430).

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II kann grundsätzlich zugunsten des Petenten Bedürftigkeit vermutet werden, so wie es die Stadt bei der Steuerfestsetzung in der Annahme getan hat, der Petent halte nur einen Hund. Diese Vermutung ist nicht zwingend. Sie wird durch die gleichzeitige Haltung eines weiteren Hundes widerlegt, zumal für das zweite Tier zusätzliche Aufwendungen insbesondere für Futter, Tierarzt u. a. verursacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Hundehaltung keinen zwangsläufigen Aufwand zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Es ist zulässig, von Billigkeitsmaßnahmen abzusehen, wenn der Hundehalter einen zweiten Hund hält. Der Hundehalter soll dazu angehalten werden, für den zweiten Hund einen anderen Hundefreund zu finden.

Ob die zweite Voraussetzung der Erlasswürdigkeit gegeben ist, kann mangels Erlassbedürftigkeit letztlich dahin gestellt bleiben.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

19. Petition 15/662 betr. Errichtung von Containerzellen

Gegenstand der Petition:

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung von Gewahrsamseinrichtungen der Stuttgarter Polizei im Zusammenhang mit den Protesten gegen das Bauprojekt S 21.

1. Sachverhalt

In der Petition wurden mehrere – weitgehend inhaltsgleiche – Beschwerden zusammengefasst. Die Petenten tragen vor, dass die Errichtung eines Containerlagers auf dem Cannstatter Wasen für die Unterbringung von in Gewahrsam genommenen Demonstranten eine drastische Einschränkung der Versammlungsfreiheit darstelle. Sie beklagen, dass durch eine solche „Drohkulisse“ viele Bürger von der Teilnahme an Demonstrationen abgehalten würden.

Das Polizeipräsidium Stuttgart verfügt in der Regelausstattung über Gewahrsamsräumlichkeiten, die für eine adäquate Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen nicht ausreichend sind. Nach derzeitiger Einschätzung ist im Zuge der weiteren Baumaßnahmen zumindest mit einer Vielzahl von sogenannten Sitzblockaden sowie anderen Störungen zu rechnen, die abhängig von der jeweils konkreten Situation, freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen nach sich ziehen können.

Nach Prüfung verschiedener Unterbringungsmöglichkeiten ergab sich als beste Alternative zur Erweiterung des Kontingents eine Unterbringung auf dem Cannstatter Wasen. Die dafür vorgesehenen und für polizeiliche Zwecke ausgebauten Bürocontainer müssen diesselben hohen Anforderungen erfüllen, die an dauerhafte Gewahrsamseinrichtungen gestellt werden (z. B. Beheizbarkeit, Ausstattung mit Sitzgelegenheiten sowie abgetrennten Sanitäreinrichtungen).

Im Hinblick auf die räumliche Distanz des Cannstatter Wasens zu den Versammlungsorten in der Stadtmitte können die Gewahrsamseinrichtungen von Demonstrationsteilnehmern nicht unmittelbar wahrgenommen werden. Der Vorwurf der Petenten, dass von der Polizei eine „Drohkulisse“ aufgebaut würde, ist daher nicht nachvollziehbar. Auch in der Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidiums Stuttgart kommt stets der polizeiliche Schutz der im Grundgesetz verankerten Versammlungsfreiheit zum Ausdruck.

2. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des polizeilichen Schutzauftrags der Versammlungsfreiheit erfolgen freiheitsbeschränkende bzw. freiheitsentziehende Maßnahmen ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzliche Gewahrsamseinrichtungen werden daher zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung freiheitsbeschränkender bzw. freiheitsentziehender Maßnahmen errichtet.

Die aufgrund der Lageeinschätzung getroffenen Vorsorgemaßnahmen des Polizeipräsidiums Stuttgart dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sind nicht zu beanstanden. Sie stehen im Einklang mit dem Polizeigesetz sowie der Gewahrsamsordnung der Polizei vom 16. August 2010.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Tschenk

07.03.2012

Die Vorsitzende:
Böhlen